

Die höchst moralischen Reden von Hurenwirt und Hurenbock am Alten Rathaus von Bad Kissingen

von

Stephan Altensleben

An der Marktfassade des Alten Rathauses in Bad Kissingen sind unterhalb der Fenster im zweiten Obergeschoß zwei merkwürdige, nackte männliche Halbfiguren angebracht (Abb. 1), die hin und wieder die Aufmerksamkeit der Passanten wecken. Betritt man neugierig geworden das Gebäude, findet man im Treppenhaus die Originalfiguren (Abb. 2 und 3). Sie wurden bei der Renovierung des Rathauses 1987-bis 1991 hierher versetzt. Der linke Mann faßt sich jammernd mit beiden Händen an den Kopf, so als wolle er sich die Haare raufen. Der rechte, eine Spottfigur, schneidet Grimassen. Mit beiden Händen reißt er den Mund auf und streckt dem



Abb. 1: Altes Rathaus in Bad Kissingen
Photo: Stephan Altensleben.



Abb. 2: Fassadenfigur am Alten Rathaus
Photo: Stadtarchiv Bad Kissingen.



Abb. 3.: Fassadenfigur am Alten Rathaus
Photo: Stadtarchiv Bad Kissingen.

Betrachter frech die Zunge heraus. Die Männer stützen sich mit ihren Unterarmen auf steinerne Tafeln, auf denen Sprüche in fränkischer Mundart stehen.

Der Spruch des Jammernden lautet:¹⁾

*Ich stehe do und grein
Dae hürn nit hürn woeln sein
Und kürn doch hürenschrein*

Ich stehe da und grein'
die Hur'n nicht Hur'n woll'n sein
und wählen doch den Hurenschrein.

Und der Spötter sagt:

*Ich stehe hier und lache vill
Ein jede ein Jüngfer seyn will
Zeigts doch anders das Widerspiel*

Ich stehe hier und lache viel
jede eine Jungfrau sein will
die Wirklichkeit zeigt's Widerspiel.

Wie die Jahreszahl auf der linken Tafel zeigt, wurde das Skulpturenpaar 1577 bei der Errichtung des Rathauses angebracht. Auf der wappengeschmückten Steintafel unter dem Mittelfenster im 2. Obergeschoß heißt es erläuternd: *Anno Domini 1577 was dye zall, da dys Haus von Gründt gebauet wardt.*²⁾ Das mittlere Wappen ist das des Landes- und Stadtherrn, des Würzburger Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617), das linke das Kissinger Stadtwappen und das rechte das des fürstlichen Rates und Pfandherren Valentin von Münster, des örtlichen Vertreters des Fürstbischofs.³⁾ Ob Kissingen schon vor 1577 ein Rathaus hatte, ist unbekannt, jedoch wahrscheinlich, da es seit 1235 Stadtrecht hat (1293 *oppidum* und 1317 *stat* genannt)⁴⁾ und der gotische Rathaustyp einen Vorgängerbau an gleicher Stelle vermuten lässt.⁵⁾

Das Erdgeschoß des Renaissance-Rathauses, das man vom Markt her betrat, war ursprünglich eine offene Markthalle mit Verkaufsständen und Stadtwaage. In das erste Obergeschoß gelangte man über eine doppelläufige Außentreppe mit Türmchen an der dem Markt abgewandten Seite des Hauses.⁶⁾ Es wurde 1610 als Tuchboden genutzt. Nur

im zweiten Obergeschoß waren damals Verwaltungsräume, die erst 1654 bzw. 1643 erwähnte Große und die Kleine Ratsstube sowie die sog. Repositur, der Aktenaufbewahrungsraum.⁷⁾ An der Marktfassade befand sich der Ratsstube vorgelagert ein Erkertürmchen,⁸⁾ ein sog. Verkünderker. Von ihm aus wurden amtliche Entscheidungen bekannt gegeben. In den Ratsstuben werden auch die Sitzungen des Stadtgerichts stattgefunden haben, was damals schon allgemein üblich war.⁹⁾ Nur das sog. Freigericht fand wegen der beabsichtigten Wirkung auf die Öffentlichkeit noch vor dem Rathaus unter freiem Himmel statt.¹⁰⁾ Erwähnt werden eine Schandsäule, ein Pranger mit Halseisen und ein sog. Narrenhaus (1585).¹¹⁾ Das Halseisen war am Rathaus angebracht.¹²⁾ Das Narrenhaus, die Arrestzelle für Verhaftete und Verurteilte des Niedergerichts, wird sich, wie auch bei anderen mainfränkischen Rathäusern der Zeit,¹³⁾ unter der Außentreppe befunden haben. Es hatte meist ein vergittertes Fenster, durch das die Sträflinge von den Stadtbewohnern gesehen und verspottet werden konnten. Das weist auf den ursprünglichen Charakter der Haft als sog. Schandstrafe hin.¹⁴⁾ Anscheinend haben im Kissinger Narrenhaus nur die Frauen, die Männer dagegen im Turm, dem eigentlichen Gefängnis, ihre kurzen Strafen abgesessen.¹⁵⁾ Die Stadt hatte mit dem Stadtgericht die niedere Gerichtsbarkeit inne, die Straftaten von geringerem Gewicht wie Beleidigungen, Rauferien, erstmalige leichtere Betrugs- und Sittlichkeitsdelikte umfaßte.¹⁶⁾ Für die Ahndung von *Diebstal, mordgeschrei, notzucht, vergewaltigung, fließend wunden und schmachwort*, d.h., für die eigentliche Blut- und Hochgerichtsbarkeit, war nach Julius Echters Zentbuch das landesherrliche Zentgericht von Aura-Trimberg zuständig.¹⁷⁾ Davon ausgenommen war allerdings das viermal im Jahr tagende Freigericht der Stadt,¹⁸⁾ zu dem das sog. Jakobsgericht gehörte. Es durfte über schwerere Straftaten wie Diebstahl und Körperverletzung mit blutenden Wunden entscheiden, wenn sie sich binnen einer Frist von vier Wochen nach dem Fest des Kirchenpatrons St. Jakob am 25. Juli ereignet hatten.¹⁹⁾ 1729 wurde am Rathaus zur Marktseite hin ein neuer, barocker Schaugiebel aufgeführt, nachdem ein Sturm das Gebäude schwer

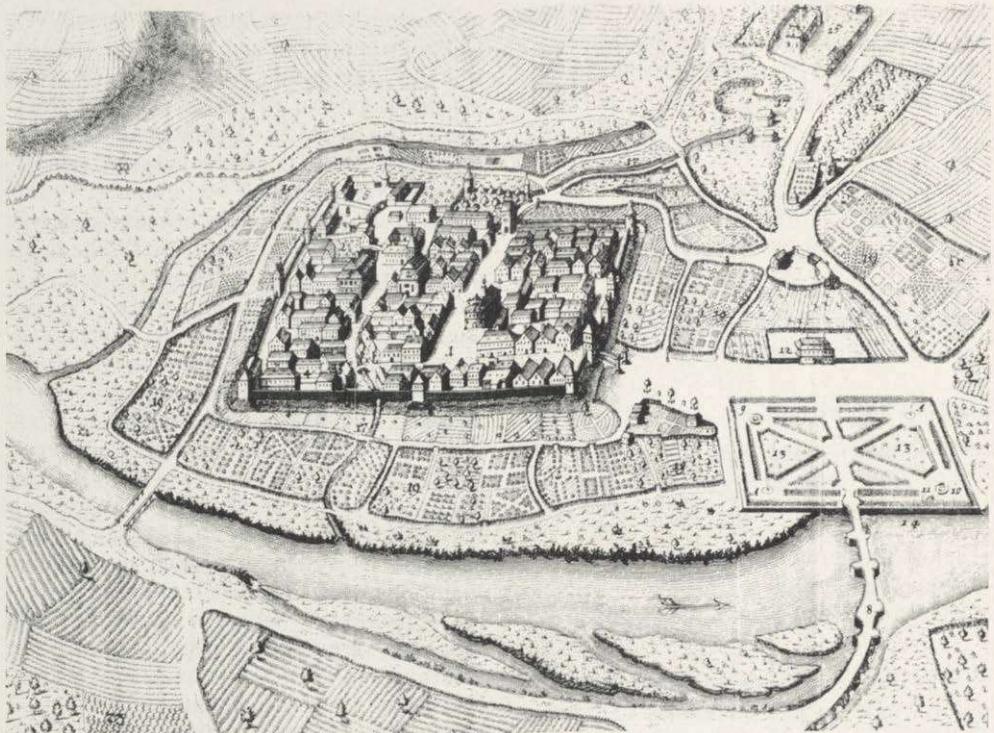


Abb. 4: Prospect der Stadt Kissingen (Ausschnitt) – Kupferstich von Balthasar Gutwein nach Vorlage von Balthasar Neumann 1745.

beschädigt hatte (Abb. 4).²⁰⁾ Dabei wurde ein neues Portal mit dem Wappen des nun regierenden Fürstbischofs Christoph Franz von Hutten (1724–1729) angebracht. Die Zierteile von 1577, die Wappen und Plastiken erhielten neue Plätze.²¹⁾ Die Wappentafel aus der Zeit Julius Echters könnte ursprünglich den Eingang an der marktabgewandten Fassade geschmückt haben. Nachdem die Bevölkerung die Inschriften der Spottfiguren lesen sollte, müssen sie tiefer angebracht gewesen sein. Die rechte Inschriftentafel stammt von 1729. Wahrscheinlich ersetzte sie die alte, beschädigte Tafel, deren Text sie übernahm. 1786 werden wieder Arbeiten am Rathaus erwähnt,²²⁾ und 1825 wird die Marktfassade noch einmal verändert.²³⁾ Das Gebäude wurde mit Unterbrechungen bis 1929 von der Stadt für Verwaltungszwecke genutzt. Heute werden darin Veranstaltungen abgehalten. Im Erdgeschoß befindet sich die städtische Tourismusinformation.

Der Schöpfer der Fassadenskulpturen und der Verfasser der Inschriften sind unbekannt. Mit der Übersetzung und Deutung des Textes tat man sich in früheren, verschämteren Zeiten schwer. Deshalb lag bisher keine völlig richtige Übersetzung vor.²⁴⁾ Noch 1986 schrieb der Kissinger Stadtarchivar Walter Mahr in einem Brief an einen Journalisten, daß der Inhalt der ersten Inschrift unklar sei.²⁵⁾ In den vom Königlich Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Jahre 1914 herausgegebenen Kunstdenkmälern von Bayern wurden die beiden eindeutig männlichen Skulpturen sogar in Frauenköpfe umgedeutet.²⁶⁾ Man interpretierte die Darstellung als Satire gegen das weibliche Geschlecht²⁷⁾ oder als Warnung vor der Strafe des Gassenkehrens für weibliche Unzucht.²⁸⁾ Scheute man sich publik zu machen, was die Obrigkeit im Jahre 1577 in der Inschrift noch offen aus sprach? Kissingen hatte ein Hurenhaus!

Der erste Mann beklagt, daß die Huren, obwohl sie den Hurenschrein – eine Bezeichnung für das Hurenhaus²⁹⁾ – als Wohnung gewählt hätten, keine Huren mehr sein wollten. Es ist aber kein enttäuschter Freier, der das sagt, denn es wäre nicht Sache einer christlichen Obrigkeit gewesen, ein solches Anliegen öffentlich zu machen. Es ist vielmehr der Betreiber des Huren- oder Frauenhauses, der sog. Huren- oder Frauenwirt.³⁰⁾ Er bangt um seinen Anteil an den Einnahmen aus der Prostitution, der üblicherweise ein Drittel des Hurenlohns betrug.³¹⁾ Hurenhäuser wurden meist auf Veranlassung der Städte von einem Hurenwirt, seltener von einer Hurenwirtin, auf eigene Rechnung betrieben.³²⁾ Tatsächlich bestätigt ein Eintrag im ersten, 1585 angelegten Protokollbuch der Stadt³³⁾ die Existenz eines solchen Hauses. Darin wird unter den stadtgerichtlichen Entscheidungen des Jahres 1586 verzeichnet, daß am Donnerstag nach Judica, dem zweiten Sonntag vor Ostern, die Hurenwirtin zu fünf Tagen Narrenhaus oder zu drei Pfund Strafe, die an die Kirche zu zahlen waren, verurteilt wurde, weil sie das Übernachten des Kaplans im Hurenhaus geduldet hatte:³⁴⁾ *Item Es soll die Hurenwirtin die Schreinerin, die den Kaplan und Huren beherbergte fünf tag ins Narrenhaus oder iij L zu dir Kirchen zu Straff gebenn.*³⁵⁾ Der Grund ist mit Händen zu greifen: Geschlechtlicher Umgang Geistlicher mit Prostituierten, wie hier in Kissingen, kam auch anderen Orts vor.³⁶⁾ Über den katholischen Klerus im damaligen Hochstift Würzburg schreibt Vitus Brander, er sei „zuchtlos“ gewesen, habe das Keuschheitsgebot mißachtet und offen mit Frauen zusammenlebt.³⁷⁾ Darin unterschied er sich nicht von Klerikern in anderen Gegenden. Julius Echter ging dagegen erfolgreicher als seine Amtsvorgänger vor. Seit den frühen 1580er Jahren erließ er Vorschriften, die eine priesterliche Lebensführung des Klerus verfügten. Seine Amtleute wurden beauftragt, die Durchführung zu überwachen, insbesondere auf den Lebenswandel der Pfarrer zu achten und deren Konkubinen ins Gefängnis zu werfen.³⁸⁾ Der Geschlechtsverkehr eines katholischen Geistlichen stellte (und stellt) einen Verstoß gegen das Kirchenrecht dar,³⁹⁾ was in Zeiten funktionierender Rechtsprechung eine Kirchen-

strafe zur Folge haben mußte. Lortz/Iserloh berichten, die Bußgelder, die die Priester damals wegen Verstoßes gegen das Gebot geschlechtlicher Enthaltsamkeit an die Bischöfe zu entrichten hatten, seien Fixposten im bischöflichen Finanzwesen gewesen.⁴⁰⁾

Der zweite Mann verspottet die unverheirateten jungen Frauen in der Stadt, die Jungfrauen sein wollen und es im Wortsinn oft nicht mehr sind. Mit der Formulierung *Zeigts doch anders das Widerspiel* ist gemeint, daß die Wirklichkeit das Gegenteil zeige, denn *anders* hat hier die Bedeutung von wirklich⁴¹⁾ und *Widerspiel* ist ein alter Ausdruck für das Gegenteil.⁴²⁾ Der Mann hat Erfahrung! Seinen Widderhörnern nach zu schließen, ist er ein Hurenbock. Der Volksmund nennt einen so, der mit wechselnden Partnerinnen häufig und ausschweifend Geschlechtsverkehr hat und sich auch nicht scheut, fremde Ehen zu brechen.⁴³⁾ Der Ausdruck ist im 16. Jahrhundert verbreitet.⁴⁴⁾ Das bildhaft-doppeldeutige Sprichwort sagt über den männlichen Geschlechtstrieb: „Wer stößig ist, den nennt man Bock.“⁴⁵⁾ Im Kriminalmuseum in Rothenburg ob der Tauber wird die häßliche Maske eines Hurenbocks gezeigt, die Männer tragen mußten, die in der Öffentlichkeit unsittliche Reden führten.⁴⁶⁾ Die Vorfahren des Hurenbocks stammen aus der Antike. Es sind der römische Fruchtbarkeits- und Waldgott Faun und seine Söhne, die, dem griechischen Hirten Gott Pan gleich, gehörnt und bocksbeinig auftreten und die Satyrn, die pferdeähnlichen griechischen Fruchtbarkeitsdämonen. Sie werden in der Renaissance auch gehörnt dargestellt. Lüstern und verspielt stellen sie im Gefolge des Gottes Dionysos/Bacchus den Göttern und Nymphen nach und gelten deshalb als Symbol erschreckender und zugleich anziehender männlicher Erotik. In der Vorstellungswelt des 16. Jahrhunderts gibt es aber noch ein anderes satyrisches Wesen, das mit Hörnern versehen die Attribute eines Bocks aufweist und sexuelles Interesse an Frauen hat: Das ist der Teufel.⁴⁷⁾ Die Frau, die sich von ihm in der Teufelsbuhlschaft verführen läßt, wird zur Hexe.⁴⁸⁾ So fließt in der Gestalt des Hurenbocks das geschlechtlich Triebhafte mit dem Unsittlichen und Sündhaften zusammen.

Menschen oder menschenähnliche Wesen in der sakralen Kunst des Mittelalters, die, wie der Hurenbock, den Mund aufreißen und die Zähne blecken oder die Zunge herausstrecken, nennt die Kunstgeschichte „Zanner“, Fratzengesichter, Maulaufreißer.⁴⁹⁾ Zeigen sie ihr Gesäß oder ihre Genitalien, werden sie als „Blecker“, Entblößer bezeichnet.⁵⁰⁾ Beide drücken mit ihren unanständigen Gebärden die Verachtung des Gegenübers aus. Die Geste des Zungeherausstreckens kommt heute noch bei Kindern vor, und Schimpfworte, die das nackte Gesäß zum Gegenstand haben, sind jedermann geläufig. Zanner und Blecker repräsentieren das Banal-Leibliche, Verstandeswidrige und sittlich Unstatthaftre.⁵¹⁾ Ihr Verhalten stellt einen groben Verstoß gegen den mittelalterlichen Kodex sittsamer Gestik dar.⁵²⁾ Die Vorstellung des Zannens stammt aus dem Alten Testament. In Kapitel 57 des Buches Jesaja beschimpft der Prophet sein Volk als gottlos, weil es sich in der babylonischen Gefangenschaft den dortigen religiösen Riten mit Zauberei, Tempelprostitution und Ritualmord an Kindern zugewandt habe. Er sagt: „Ihr aber tretet herzu, ihr Söhne der Zauberin, ihr Kinder des Ehebrechers und der Hure! Mit wem wollt ihr euren Spott treiben? Über wen wollt ihr das Maul aufsperrn und die Zunge herausstrecken? Seid ihr nicht abtrünnige Kinder, ein verkehrtes Geschlecht, die ihr bei den Götzenichen in Brunst geratet, unter allen grünen Bäumen und die Kinder opfert in den Tälern unter den Felsklippen?“⁵³⁾ Die mittelalterliche Bibelhexegese des Prophetenbuches stützt sich vor allem auf den Kirchenvater Hieronymus (um 347–420),⁵⁴⁾ der schreibt, die Huren verrieten durch das Herausstrecken der Zunge ihre Abstammung vom Teufel.⁵⁵⁾

Treten Zanner und Blecker als halb tierische, halb menschliche Wesen auf, dringen sie dem Teufel ähnlich aus dem unbeseelten Tierreich in die menschliche Welt ein.⁵⁶⁾ Die komisch-grotesken Darstellungen sind Grenzgänger des christlichen Weltbildes. Ohne Seele, ohne Maß, ohne Scham und ohne sittlichen Ernst repräsentieren sie das Gottlose, vor dem die Bibel warnt:⁵⁷⁾ „Wohl dem, der nicht wandelt im Rat der Gottlosen, noch tritt auf den Weg der Sünder, noch sitzt, wo die

Spötter sitzen, sondern Lust hat am Gesetz des Herrn...“, heißt es im ersten Psalm. Da ihr Bildtypus im 11. und 12. Jahrhundert zusammen mit den Laster-, Teufels- und Weltgerichtsdarstellungen auftritt, nimmt man an, daß sie in diesen geistesgeschichtlichen Zusammenhang gehören.⁵⁸⁾ Seit Ende des 15. Jahrhunderts kommen sie auch in der profanen Kunst vor⁵⁹⁾ und symbolisieren auch hier den animalischen, vom Verstand nicht steuerbaren, den fleischlichen Begierden unterworfenen Teil der menschlichen Existenz.⁶⁰⁾ Thomas von Aquin (1224?–1274) schreibt in seiner „Summe der Theologie“ (1266–1273), da sich in allem, was Geschlechtsunterschied habe, die männliche Tatkraft (*vis activa*) und die weibliche Leidenskraft (*vis passiva*) finde, erfordere es die Ordnung der Natur, daß zur Fortpflanzung Männliches und Weibliches durch die Begattung zusammenkomme.⁶¹⁾ Dabei werde der Mensch „tierisch, so daß er den Genuß beim Beischlaf und die Glut der Begierlichkeit mit der Vernunft nicht zügeln“ könne.⁶²⁾ Das sei ihm angeboren.⁶³⁾ Deshalb verführe die Geschlechtslust mehr als alles andere die Sinne der Menschen.⁶⁴⁾ Er folgt dabei Augustinus (354–430)⁶⁵⁾ und den Aposteln⁶⁶⁾. Die ungezügelte Geschlechtslust ist Verstoß gegen Gottes Gebote, ist Sünde.⁶⁷⁾ So ist der Hurenbock nur auf den ersten Blick ein spöttischer Sexprotz, der sich über die angeblich ehrbaren Jungfrauen lustig macht. In Wirklichkeit ist er das Symbol eines dämonisch-lasterhaften, sündhaften Lebens, vor dem eine christliche Obrigkeit ihre Untertanen warnt. Jetzt erkennt man, daß der starre Gesichtsausdruck des satyrahaften Wesens am Kissinger Rathaus nicht menschlich-spöttisch, sondern mitleidlos-sardonisch ist.

Im späten Mittelalter entstehen in allen größeren Städten Deutschlands und anderer europäischer Länder auf Initiative und mit Unterstützung der Stadtbrigaden Hurenhäuser.⁶⁸⁾ Als Begründung gilt die Meinung Thomas von Aquins in seiner Summe über die Duldung von Übelständen zur Vermeidung eines größeren Übels.⁶⁹⁾ Dazu verweist er auf Augustinus, der in seiner Schrift „Die Ordnung“ über die Prostitution schreibt, sie sei zwar als unsittlich abzulehnen, aber zur Kanalisierung des Sexualtriebs (unverheira-

teter) Männer als geringeres Übel notwendig: „Oder kann man von etwas Verächtlicherem sprechen, das noch weniger Anstand, noch mehr Schmach besitzt, als Dirnen, Zuhälter und die ganze damit zusammenhängende Seuche? Schaffe die Dirnen in der menschlichen Gesellschaft ab, und du wirst eine einzige Verwirrung durch die ungezügelten Genüsstüche schaffen.“⁷⁰⁾ In dem gleichen Werk ermahnt Augustinus die jungen Männer zwar zur Zurückhaltung in geschlechtlichen Dingen,⁷¹⁾ macht sich aber über die Natur des Mannes als geschlechtlichem Wesen keine Illusionen. „Ich bin der Ansicht“, schreibt er in seinen „Selbstgesprächen“, „daß nichts eher den Mannessinn aus der Burg wirft als der Lockreiz einer Frau und jene Berührung der Leiber, ohne welche die Verbindung mit der Gattin nicht möglich ist.“⁷²⁾ Die Meinung beider Autoritäten stellte den offiziellen Standpunkt der katholischen Kirche dar.⁷³⁾ Als *animal rationale*, als vernunftbegabtes Tier, kann der Mensch daher kaum ein sündenfreies Leben führen.⁷⁴⁾ Ehrbare unverheiratete Frauen sollen gegen die bedrängende Kraft männlicher Libido geschützt werden. Im Gründungsbrief des neuen Münchner Frauenhauses von 1433 heißt es, daß durch seinen Betrieb alle zucht vnnd erberchait (Ehrbarkeit) an mannen vnd frauwen (Frauen) in vnser Stat Munchen gefurdert werde und uils (viel) übels an frauwen vnd junckfrauwen verhindert werden solle.⁷⁵⁾ Wenn in kleineren Städten Bordelle entstehen, hängt das mit dem Aufenthalt von Kaufleuten, Handwerksburschen, Schülern, Soldaten usw., also meist jüngeren Männern, die auf der Durchreise sind, oder mit einem hohen Anteil von fremden Besuchern, zusammen.⁷⁶⁾ Ersteres wird in den kleineren Städten entlang des Mains wie Kitzingen, Iphofen, Volkach und Gerolzhofen der Fall gewesen sein. Sie lagen an den wichtigen Fernstraßen Frankfurt – Würzburg – Bamberg bzw. – Nürnberg. In Kissingen dagegen wird es der im 16. Jahrhundert schon bedeutende Kurbetrieb⁷⁷⁾ gewesen sein. Wo alleinreisende Männer und Frauen wenig bekleidet die heilsamen Wässer zum gemeinsamen Baden nutzten, entstand eine erotisierende Atmosphäre. Dirnen und Lotterbuben wurden von solchem Milieu angezogen.⁷⁸⁾ Über die sexuellen Ausschweifungen in den

Kurbädern Wiesbaden am Ende des 14. Jahrhunderts,⁷⁹⁾ Baden im Aargau⁸⁰⁾ und Baden-Baden⁸¹⁾ am Ende des 15. Jahrhunderts liegen glaubhafte Berichte vor. Auch Angehörige des Klerus scheinen vom freizügigen Badeleben nicht unberührt geblieben zu sein. Für Baden im Aargau erließ Bischof Burkhard von Konstanz zwischen 1463 und 1498 mehrfach Befehle, „fehlbare Geistliche“ festzunehmen.⁸²⁾ Mit dem Vordringen des Protestantismus änderte sich die allgemeine Meinung zur Prostitution und zu den Frauenhäusern, wenngleich ihre gesellschaftliche Akzeptanz schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu schwinden begann.⁸³⁾

In Martin Luthers (1483–1546) reformatorischem Gesellschaftskonzept, in dem nicht der fehlbare, schwache Mensch, sondern der Mensch, der aus eigener Kraft ein gottgefälliges Leben führen soll und kann, im Mittelpunkt steht, haben Bordelle keinen Platz mehr.⁸⁴⁾ In seiner Rede „An den christlichen Adel deutscher Nation“ von 1520 wird seine anspruchsvolle sittliche Einstellung sichtbar. Er schreibt: ... ist das nicht ein jämmerlich Ding, daß wir Christen unter uns sollen halten freie, gemeine Frauenhäuser; so wir alle sind zur Keuschheit getauft? Ich weiß wohl, was etliche dazu sagen ... besser ein solches, denn eheliche und Jungfrauen-Personen oder noch ehrlichere zu Schanden machen. Sollten aber hier nicht bedenken weltlich und christlich Regiment, wie man demselben nicht mit solcher heidnischen Weise möchte zuvorkommen.⁸⁵⁾ Da aber die Natur gerade bei jungen Leuten den Geschlechtstrieb mit sich bringe, sollten sie bei Zeiten heiraten.⁸⁶⁾ Also forderten die protestantischen Prediger in den Städten die Schließung der Frauenhäuser, oft gegen den hinhaltenden Widerstand städtischer Obrigkeit,⁸⁷⁾ die sich als erfahrene Kommunalpolitiker von einem Verbot keine sittliche Verbesserung versprachen.

Zur Schließung trug sicher die Furcht vor der Syphilis bei.⁸⁸⁾ Schon bei ihrem erstmaligen Auftreten Ende des 15. Jahrhunderts war vermutet worden, daß Prostituierte zu den Überträgerinnen der Krankheit gehörten.⁸⁹⁾ In seinen ab 1519/1526 erschienenen „Vertrauten Gesprächen“ sagt Erasmus von

Rotterdam (1466/1469–1536) in dem Kapitel über den Epikureer: „Die jungen Leute ziehen sich als Folge der Hurerei fast immer die neue Seuche zu, die nun der und jener beschönigend die ‚neapolitanische Krankheit‘ nennt. Sie müssen oft bei lebendigem Leib dahinsiechen, auf alle Fälle aber tragen sie einen lebenden Leichnam mit sich herum.“⁹⁰⁾ Im Kapitel über die ungleiche Ehe, diskutiert er Schutzmaßnahmen, darunter die Trennung des Berufs des Barbiers von dem des Wundarztes, und fordert gesetzliche Maßnahmen.⁹¹⁾ 1529 erscheinen die Syphilisschriften des Paracelsus und nach der Mitte des 16. Jahrhunderts war die Übertragung durch Geschlechtsverkehr allgemein bekannt.⁹²⁾ Um 1543 warnte Luther aus diesem Grund die Wittenberger Studenten vor dem Verkehr mit Prostituierten.⁹³⁾ Obwohl die katholische Kirche in der Frage der Prostitution anfangs bei ihrer Auffassung blieb, kam man auf Dauer nicht umhin, sich den sittlich strengen Anschauungen des Protestantismus anzuschließen, wollte man den Vorwurf moralischer Laxheit vermeiden. 1566 setzte sich deshalb unter dem Pontifikat Pius V. die Auffassung durch, die Prostitution nicht mehr zu tolerieren,⁹⁴⁾ und man begann auch in katholischen Territorien, die Frauenhäuser zu schließen.⁹⁵⁾ In Mainz geschah das 1563, in Bamberg 1568, in Würzburg 1569 und in Volkach nach 1570.⁹⁶⁾ Dabei fällt auf, daß die ersten drei Städte Bischofssitze sind.

Die Kissinger Darstellung von 1577 bezieht sich jedoch nicht auf die Schließung des Hurenhauses. Es bestand ja 1586 noch. Betrachtet man die Klage des Hurenwirtes genauer, geht es nicht darum, daß die Huren ihre Tätigkeit aufgeben wollen, denn sie wohnen weiter im Hurenhaus. Sie stellen sie nur ein, weshalb sie nichts mehr verdienen und der Hurenwirt, der sie beherbergen und verköstigen muß,⁹⁷⁾ seine Einnahmen verliert. Was mag der Grund für den „Liebesstreik“ gewesen sein? War es die Furcht vor einer ansteckenden Krankheit? In der Tat schreibt 1578, ein Jahr nach der Anbringung der Rathausskulpturen, der kurfürstlich-sächsische Hofarzt Dr. Sigismund Kolreuter, der sich in Kissingen aufhält, um die Eignung des Ortes für eine Kur seines Fürsten zu prüfen, an die-

sen, daß *der merer Teil in kissingen, alt und jungk, variis scabiei specibus infecti seindt*, daß der mehrere Teil der Bevölkerung in Kissingen alt und jung von verschiedenen Arten der Skabies befallen sei.⁹⁸⁾ Unter dem lateinischen Ausdruck *scabies* verstand man damals durch Ausschläge gekennzeichnete, juckende Hautkrankheiten, vor allem Räude und Krätze. Beide werden durch Milben hervorgerufen. Die Larven der Krätzmilbe legen ihre Eier gern in den warmen Hautfalten des Körpers, insbesondere im Genitalbereich, ab und verursachen nach dem Schlüpfen starken Juckreiz und Sekundärinfektionen.⁹⁹⁾ Die heute wieder im Vordringen begriffene parasitäre Krankheit wird bei mangelnder Hygiene durch Hautkontakt von Mensch zu Mensch, vor allem beim Geschlechtsverkehr, aber auch durch den Kontakt mit infizierter Kleidung und Bettwäsche übertragen.¹⁰⁰⁾ Sie ist deswegen eine typische Bordellkrankheit, verbreitet sich aber ebenso in allen Arten von Gemeinschaftsunterkünften.¹⁰¹⁾ Da Kolreuter von verschiedenen Krätzearten spricht, ist nicht auszuschließen, daß damit auch andere übertragbare Hautkrankheiten, wie Mykosen, gemeint waren. Auch wenn man die Syphilis bei ihrem erstmaligen epidemischen Auftreten als mit der Krätze verwandt ansah und als dicke Krätze (lat. *scabies mollis*) oder Franzosenkrankheit (lat. *scabies gallica*), auch *scabies indica*, *scabies hispanica* usw. bezeichnete,¹⁰²⁾ wird Kolreuter die gefürchtete Krankheit nicht gemeint haben, anderenfalls hätte er seinen Fürsten ausdrücklich darauf hingewiesen. Julius Echters Leibarzt Dr. Gottfried Steegh schreibt in seiner 1595 in Würzburg verlegten Schrift *Descriptio Fontis Medicati Kissengensis* (Beschreibung des Kissinger Heilbrunnens), daß sich bei *laborantes morbo Gallico*, bei denen, die an der Franzosenkrankheit leiden, der Gebrauch der Heilquelle verbiete.¹⁰³⁾

Die Kissinger Heilwässer (Sauer- und scharfe, d.h. Salz-Brunnen) wurden sowohl zur Trink- als auch zur Badekur verwendet. In seinem Werk *Commentarius de balneis et aquis medicatis in tres dialogos distinctus* (Bericht über die Bäder und Heilwässer in drei verschiedenen Dialogen), Straßburg 1565 schreibt der Arzt Johann Winter von

Andernach, daß das Trinken des Heilwasser u.a. den weißen Fluß der Frauen (Fluor) beende. Und er berichtet weiter: *In balneis podagram sanat, nervos emollit ex pituita induratos, omnia cutis vicia corrigit*, als Bad heilt es das Podagra (Gicht), erweicht die verhärteten Muskeln vom Schleim und behebt alle Fehler der Haut.¹⁰⁴⁾ In der balneologischen Arbeit *Hydriatice* des Dr. Martin Ruland von 1568 werden neben den *cutis vicia*, die *scabiei*, die Räuden oder Kräten, als behandelbare Hautkrankheiten erwähnt. Zwei Jahre später nennt er in den drei *Büchern von Wasserbädern, Aderlassen und Schrepffen* als Hautkrankheiten die *Geschwer* (Geschwüre), *Rauden* (Räuden) und *Haudtsucht*.¹⁰⁵⁾ Kolreuter berichtet, die Kissinger Bürger hätten ihm eindringlich versichert, ihr Wasser heile die Skabies, und er bemerkt realistisch dazu, gegen Hautkrankheiten wirke das Wasser wie anderes Salz- oder Meerwasser auch. Dabei bezieht er sich auf die Schrift des Dioskurides *De aqua maris* aus dem ersten Jahrhundert nach Christus.¹⁰⁶⁾ Wittich rät, bei feuchter oder flüssiger Krätze und Flechten das Wasser zu trinken und darin zu baden.¹⁰⁷⁾

Zu Badezwecken wurde der Sauerbrunnen nach dem Bericht Kolreuters an der Quelle in einem in die Erde eingelassenen Kasten gesammelt.¹⁰⁸⁾ Als Wannenbad wurde er dann erwärmt und mit Zusätzen, vor allem Salz, versehen.¹⁰⁹⁾ Nachdem die Salinenbetreiber überschüssige Sole verkaufen durften,¹¹⁰⁾ wird man sie vor allem für Bäder benutzt haben. Auch Schwitzbäder waren üblich, wie sie Wittich empfiehlt¹¹¹⁾ und worüber der Kurgast Lupold von Wedel 1606 berichtet.¹¹²⁾ Höhergestellte Badegäste werden ihre Bäder in ihren Privatquartieren genommen haben. Kissingen hatte damals den Ruf, das Bad des fränkischen Adels zu sein, wenngleich auch bürgerliche Kurgäste nachgewiesen sind.¹¹³⁾ Der erste bekannte Kurgast war Dietrich von Thüngen, der als Mitglied des Domkapitels 1520 die Erlaubnis zum Besuch des Bades *wie es herkommen* erhielt.¹¹⁴⁾ Das zeigt, daß der Besuch des Bades schon länger üblich war. In der Stadt gab es eine öffentliche Badeanstalt.¹¹⁵⁾ Als adeliges Lehen gehörte sie der Familie von Bibra. Kaspar von Bibra war im Jahre 1502 von seinem Verwandten dem

Fürstbischof Lorenz von Bibra mit dem Kissinger Schloß, der Badestube und der *vorde- ren Salzsoden bei der Brucken*, d.h., dem Salinenangelande jenseits der Saale, belehnt worden.¹¹⁶⁾ Die Hofstatt der Bibras lag 1450 „unten am Bach“,¹¹⁷⁾ d.h., am Unterlauf des Mühlbaches nahe der Stadtmauer. Im 16. Jahrhundert befand sich die Badestube (wie der Name schon verrät) in der Bad(e)gasse. Das ergibt sich aus den Aufzeichnungen im Protokollbuch vom 12. September 1587 über die Errichtung eines sog. *Secrets*, eines Aborts, an der Grundstücksgrenze zwischen der Badestube und *der Heylin Haus*, das der Stadtrat durch *Beschaidt* vom 12. September 1587 verbot.¹¹⁸⁾ Das wird wohl in der Nähe des Mühlbaches gewesen sein, denn öffentliche Badestuben wurden in den Städten gern an Gewässern errichtet,¹¹⁹⁾ weil so die Wasserzufuhr und die Ableitung des übel riechenden Schmutzwassers am ehesten sichergestellt waren.¹²⁰⁾

Badestuben dienten allgemein der Körper- und Gesundheitspflege sowie der Behandlung von Krankheiten. Die Überschrift über dem Bild des Kranken in Petrarca's „Trostspiegel“, Augsburg 1539, der von einem Bader mit Salzwasser gewaschen und geschröpft wird¹²¹⁾ (Abb. 5), zählt eine Reihe üblicher Namen krätzeartiger Hautkrankheiten auf: ... *von belästigung der rauden/grindt/gretz und schebigkeit* (Von der Lästigkeit der Räude, des Grindes, der Krätze und des Schorfs).¹²²⁾ Zu den üblichen Behandlungsmethoden der Bader gehörten das Schröpfen und der Aderlaß, das Öffnen von Geschwüren

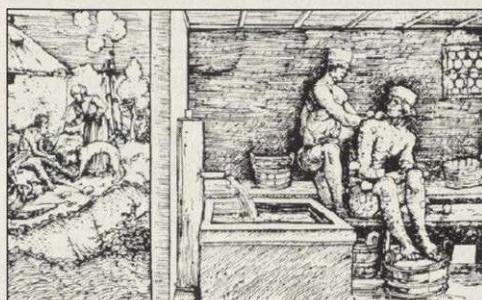


Abb. 5: Behandlung eines Krätzigen in der Badestube – Kupferstich aus Petrarca, „Trostspiegel“, Augsburg 1539.

ren, das Auflegen von Pflastern, wie man auf der Abbildung aus dem „Trostspiegel“ sehen kann, aber auch Massagen, Wasser- und Schwitzbäder.¹²³⁾ Für letzteres wurde in den Badestuben der Kurorte, wie Martin schreibt, auch Mineralwasser verwendet.¹²⁴⁾ In Kissingen wird das nicht anders gewesen sein.¹²⁵⁾

Nicht nur Kurbäder, auch Badestuben hatten im späten Mittelalter wegen des angeblich dort herrschenden „zuchtlosen Treibens“ einen schlechten Ruf.¹²⁶⁾ Es wird über bordellartige Zustände berichtet.¹²⁷⁾ In dem Fastnachtsspiel „Willetzkinder Vasnacht“ sagt ein Sohn zu seinem Vater:

*Ich will wern ein frauenvirt
Und ein padknecht,
der lest (zur Ader) und schirt
So mag ich paiderseit gewin haben.*¹²⁸⁾

1486 schrieb die Stadt Breslau ihren Badern vor, keinen Huren Aufenthalt zu gewähren.¹²⁹⁾ Damit werden nicht so sehr Prostituierte als Badegäste, sondern als „Bademai- den“ gemeint gewesen sein, die die Badenden bedienten. Die Anordnung wird ihre Gründe gehabt haben. Auch wenn nicht in jeder Badestube solche Zustände geherrscht haben werden, Orte mit freizügiger Atmosphäre und starker Besucherfluktuation werden die Prostitution gefördert haben.¹³⁰⁾ Es liegt deshalb nahe, daß durch die Einrichtung eines Bordells in Kissingen die Prostitution vom Badebetrieb separiert werden sollte. Die Übertragung von ansteckenden Hautkrankheiten kann das aber nicht gehindert haben, denn die Krätze z.B. wurde auch in den Badestuben übertragen, dort besonders über die im Auskleideraum (lat. *apodyterium*) gemeinsam abgelegte Kleidung. In Kissingen scheint es sogar üblich gewesen zu sein, das als Bad gebrauchte Heilwasser, aufs Neue erwärmt, ein weiteres Mal zu benutzen, worüber der Arzt Dr. Johann Wittich berichtet.¹³¹⁾ Wittich, der Kissingen 1587 besuchte, schreibt zwei Jahre später in seinem Werk *Aphoristischer Extract und kurtzer Bericht des minaralischen Sawerbruns zu Kissingen...*, daß in der Stadt keine Herberge, aber dafür Privatquartiere vorhanden seien.¹³²⁾ Auch hier konnte sich die Krankheit ausbreiten. Das wöchentliche Bettenbeziehen, wie es Julius Echter für die Alumnen

seiner Seminare und Kollegien vorschrieb,¹³³⁾ war allgemein nicht üblich. Wahrscheinlich ist, daß die krätzeartigen Hautkrankheiten von Kurgästen, die deswegen die Kissinger Bäder aufsuchten, eingeschleppt und hier weiterverbreitet wurden. Schon Kolreuter war die Diskrepanz zwischen der Heilwirkung der Sole und der starken Verbreitung der Krätze unter der Kissinger Bevölkerung aufgefallen; er meinte allerdings, sie entstehe durch den Genuß des salzhaltigen Heilwassers.¹³⁴⁾ Im Gegensatz zu den Ärzten war der Bevölkerung der parasitäre und ansteckende Charakter der Krankheit aus eigener Erfahrung bekannt.¹³⁵⁾ Ein altes Sprichwort sagt: „Ein räudiges Schaf steckt die ganze Herde an.“¹³⁶⁾ Ebenso hieß es von der Ansteckungsgefahr, die von den Badestuben ausging: „Wer kräztig ins Bad kommt, geht räudig heraus.“¹³⁷⁾ Es wird deshalb die Furcht der Prostituierten vor der Ansteckung mit Haut- und Geschlechtskrankheiten, vor allem der Krätze, gewesen sein, die sie den Geschlechtsverkehr verweigern ließ.

Besonders die Sorge vor der Ansteckung mit der Syphilis führte seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zum Besucherrückgang in den Badestuben und zu ihrer Schließung, auch in der Würzburger Gegend.¹³⁸⁾ Erasmus von Rotterdam sagt in den „Vertrauten Gesprächen“ (1519): „Vor 25 Jahren war bei den Brabantern nichts beliebter als die öffentlichen Bäder, die jetzt überall kalt stehen; denn die neue Hautkrankheit Skabies (gemeint ist die Syphilis) lehrte uns, von ihrem Gebrauche abzustehen.“¹³⁹⁾ Von der Obrigkeit wurden überall strenge Hygienevorschriften erlassen. Die Bader hatten ihre Badestuben sauber zu halten.¹⁴⁰⁾ Die bei der Behandlung von ansteckenden Krankheiten verwandten Instrumente durften nicht wieder benutzt werden.¹⁴¹⁾ Den mit bekannt gefährlichen Infektionskrankheiten wie Syphilis oder Aussatz (Lepra) Behafteten war der Zutritt zu verweigern.¹⁴²⁾ Aufgabe der Ärzte war es, das zu überwachen.¹⁴³⁾ In Kissingen gab es dafür einen „Stadtphysicus“.¹⁴⁴⁾ Das in den Badeordnungen enthaltene Aufenthaltsverbot für Prostituierte hatte nicht zuletzt seuchenhygienische Gründe. Verboten wurden das gemeinsame Baden von Männern und

Frauen, Trinkgelage und Schlemmereien im Bad und die Bedienung der Badenden durch Angehörige des anderen Geschlechts.¹⁴⁵⁾ In Anbetracht der Unkenntnis der Übertragungswege von Krankheiten und einer wirk samen Desinfektion waren das die damals möglichen Präventionsmaßnahmen. Brander berichtet, Julius Echter habe verschiedene gesundheitspolizeiliche Verordnungen erlassen, in denen er großen Wert auf peinliche Sauberkeit legte.¹⁴⁶⁾ Für die Badestuben im Hochstift führte er eine Badeordnung ein.¹⁴⁷⁾ Über ihren Inhalt konnte ich leider nichts in Erfahrung bringen.

Auch das mitleidlose Lachen des Hurenbocks am Rathaus über die laxe Geschlechtsmoral in der Kissinger Bevölkerung hatte einen konkreten Grund. Am 30. März 1576, ein Jahr vor der Anbringung der Rathausskulpturen, wurde von Valentin von Münster eine *Ordnung gemeiner Stadt* erlassen, die *erhebliche merkliche Ursachen* hatte. Gleich am Anfang der Regelung heißt es: *Nachdem eine große Unordnung und ein unchristlich ruchloses Wesen (!), und gemein Bürgerschaft bisher auf den Sonntag und andere Feiertag vor und nach der Predigt entweder im Wirtshaus, voll und tholl auch auf dem Markt und auf den Gassen unter den Hirten- und Thorhäusern hin und wieder gestanden und unchristliche und böse Händel getrieben worauf Gott mit Krankheit (!) und Teuerung gestraft* habe, wurden Vorschriften erlassen, die die öffentliche Moral in der Stadt heben sollten.¹⁴⁸⁾ Mit dem *unchristlich ruchlosen Wesen* wird die Promiskuität gemeint gewesen sein, die der Hurenbock anspricht. Allerdings forderten nach Meinung katholischer und protestantischer Geistlicher allein schon Spiel, Trunkenheit, Völlerei, Fluchen und Gotteslästerung den Zorn Gottes heraus, was ihn zur Bestrafung der Menschen mit einer Seuche veranlassen konnte.¹⁴⁹⁾ So ist der Hinweis in der Stadtordnung auf die Krankheit als Strafe Gottes zu verstehen. Gegen die Mißstände wurde Kirchenbesuch angeordnet, in denen die Pfarrer die Gläubigen zu einem sittsamen Leben ermahnten, des Nachts sollten Nachtwächter für Ordnung sorgen.¹⁵⁰⁾ Es dauerte aber lange bis die Übelstände beseitigt werden konnten. Noch in späteren

Jahren sah sich der Kissinger Rat veranlaßt *etliche unzüchtige Nacht-Denz der Knecht und Mayd an etlichen heimlichen Orten und Winkeln* unter Androhung von Gefängnisstrafe zu verbieten.¹⁵¹⁾

Die wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Erschütterungen seit Ende des Mittelalters hatten das moralische System und damit die Ehe als einzige von Gott bestimmte Form geschlechtlichen Zusammenlebens in Gefahr gebracht. Warum sollte man heiraten, wenn es bequemer war, ohne verpflichtende Bindung zusammen zu kommen und zusammen zu leben? Sittlichkeitsdelikte stellten nach Meinung der Obrigkeit aber eine Verletzung des göttlichen Willens dar und *gaben Ursach' zu vielen Ärgernissen*, wie es in der Reichspolizeiordnung von 1530 heißt.¹⁵²⁾ In Thomas von Aquins Summe der Theologie gehören zu den sechs sündhaften Arten der Unkeuschheit außer Blutschande, Notzucht, Entführung und den widernatürlichen Lastern die einfache Unzucht, d.h., der „ungebundene Beischlaf“ der Ledigen, und der Ehebruch.¹⁵³⁾ Um die Institution der Ehe zu stärken und damit den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu festigen,¹⁵⁴⁾ wurden weltliche Gesetze erlassen, die verstärkt den Ehebruch, das eheähnliche Zusammenleben (Konkubinat) und die Kuppelei verboten. Eigentlich erschien jedes außereheliche Geschlechtsleben als unerlaubt und sollte unterbunden werden.¹⁵⁵⁾ Dabei gingen die katholischen und evangelischen Stände als Reichsgesetzgeber mit dem Erlaß von Polizeiordnungen in den Jahren 1530, 1548 und 1577 sowie dem Erlaß der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, der *Constitutio Criminalis Carolina* – Carolina genannt – als Empfehlung an die Landesherren voran.

So gibt Artikel 120 der Carolina beiden Eheleuten unter Hinweis auf bestehendes Recht die Befugnis, ihren ungetreuen Ehepartner und die Person, die am Ehebruch beteiligt ist, anzuklagen.¹⁵⁶⁾ Auch der Geschlechtsverkehr eines Verheirateten mit einer Prostituierten war danach strafbar, weil er dadurch die eigene Ehe brach, was viele Männer schon damals nicht einsehen mochten.¹⁵⁷⁾ Für sie war bezahlter Geschlechtsverkehr kein Ehebruch, sondern sexuelle Entspan-

nung. Titel XXXIII der Reichspolizeiordnung von 1530 mit der Überschrift *von leichtfertiger beywonung* und seine Neufassungen in Titel XXV der Reichspolizeiordnung von 1548 und Titel XXVI der Reichspolizeiordnung von 1577 verpflichten geistliche und weltliche Obrigkeitkeiten, den Ehebruch und das Konkubinat als öffentliche Laster nicht zu dulden und zu bestrafen.¹⁵⁸⁾ In der erweiterten Fassung der Vorschriften von 1548 und 1577 sollen die Obrigkeitkeiten auch *andere leichtfertige unnd unzimliche beiwonungen ... ernstlich an Leib oder gut nach gestalt unnd gelegenheit der personen unnd der verwürckung bestrafen.*¹⁵⁹⁾ Der allgemein gestattete Bordellbesuch unverheirateter Männer¹⁶⁰⁾ scheint damit jedoch nicht gemeint gewesen zu sein.

Eine besondere Rolle spielten die sog. unehrlichen Weiber. Titel XX der Reichspolizeiordnung von 1530 enthält Bekleidungs-vorschriften für sie und zwar die offiziellen Prostituierten, die *gemeynen weiber, und die anderen unehrlichen weiber.*¹⁶¹⁾ Letztere sind Frauen, die nicht im Hurenhaus wohnen, trotzdem aber mit vielen Männern geschlechtlichen Umgang haben. Selbst wenn sie keinen Lohn für ihre Dienste verlangen, sind sie nach mittelalterlichem Rechtsverständnis Prostituierte, weil bei der Definition der Prostitution die Erwerbsabsicht eine eher untergeordnete Rolle spielt.¹⁶²⁾ Beide Frauengruppen haben auf ihre Geschlechtsehre verzichtet. Deshalb sind sie „unehrlich“, d.h. ehrlos.¹⁶³⁾ Ihre Geschlechtsehre ist nicht schutzwürdig. Im Gegensatz zu den Bordellhuren üben die „anderen unehrlichen Weiber“ die Unzucht nicht abgesondert, sondern mitten in der Gesellschaft aus. Das läßt ihr Verhalten im Sinne obrigkeitlicher Gefahrenabwehr als strafwürdig erscheinen. Durch ihre aufwendige Kleidung übertreffen beide Gruppen ehrloser Frauen oftmals die Kleidung ehrbarer Frauen und verwischen so den äußeren Unterschied zu diesen. Das mußte vermieden werden. So kommt es zum Erlaß des Titel XX der Reichspolizeiordnung von 1530 und territorialer Ausführungsvorschriften.

Unter Kuppelei wird die Förderung fremder Unzucht durch Gewährung von Gelegenheit, insbesondere von Unterkunft verstanden.

Dabei spielt die Ausnutzung von Autoritätsverhältnissen eine besondere Rolle. So macht sich ein Ehemann bei der gewinnstüchtigen Verkuppelung seiner Ehefrau, Eltern machen sich bei der Verkuppelung ihrer Kinder und Männer und Frauen bei der Verkuppelung von „unverständigen Weibsbildern und unschuldigen Meidlein“ gemäß Artikel 122 bzw. 123 der Carolina strafbar. Artikel 122 läßt erkennen, daß die Vorschrift dem bestehenden Gemeinen Recht entsprach. Geschützt sind von Artikel 123 nur die Frauen, die in verbrecherischer, betrügerischer Weise zur Prostitution gebracht werden, nicht die, die sich bewußt dazu entschließen. Nach den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 sollen generell diejenigen bestraft werden, „die (nicht ehrlose) Personen zusammenrufen oder verkuppeln und dazu in ihren Häusern Aufenthalt gewähren.“¹⁶⁴⁾ Artikel 123 der Carolina sieht als Strafe Landesverweis, Pranger, Ohrenabschneiden, Schlagen mit Ruten oder anderes vor.¹⁶⁵⁾ Nach Titel XXV der Reichspolizeiordnung von 1548 und Titel XXVI der von 1577 soll an „Leib und Gut“, d.h., mit Körper- oder Vermögensstrafe gestraft werden.¹⁶⁶⁾

Julius Echter war ein fähiger und tatkräftiger Regent und Verwaltungsmann, der entschlossen war, im Hochstift wieder geordnete Verhältnisse herzustellen und sich detailliert um die anstehenden Aufgaben kümmerte.¹⁶⁷⁾ Er hatte an zahlreichen berühmten europäischen Universitäten neben Theologie kirchliches und weltliches Recht studiert und dabei eine umfassende humanistische Bildung erfahren.¹⁶⁸⁾ Die Neuordnung des Rechtswesens im Hochstift gehörte zu den Aufgaben, derer er sich intensiv annahm. Das führte zum Erlaß zahlreicher Gesetze.¹⁶⁹⁾ 1580 trat im Hochstift die Peinliche Halsgerichtsordnung zu Würzburg in Kraft.¹⁷⁰⁾ Da sie aber nur Verfahrensregelungen enthielt, galten die Straftatbestände der Carolina.¹⁷¹⁾ Die Reichspolizeiordnung von 1548 war 1549 im Hochstift als territoriales Recht in Kraft gesetzt worden.¹⁷²⁾ In der Reichspolizeiordnung von 1577 wurde den Landesherrn sogar die Befugnis eingeräumt, die Vorschriften in ihren Gesetzen zu verschärfen.¹⁷³⁾ Eine eigene würzburgische Polizeiordnung, die schon



Abb. 6: *Vom nächtlichen Hofieren – Holzschnitt aus Sebastian Brant, „Das Narrenschiff“ 1494.*

1572 unter Julius Echters Vorgänger erarbeitet worden war, trat 1585 in Kraft.¹⁷⁴⁾ Unter Nr. 3 Von vntzucht vnd andern lasstern, so aus der fullerey, schlemmen vnd schwelgen entspringen vnd herfliessen wird nun die schändliche vntzucht vnd buberey als Straftat eingeführt. Wer trotz obrigkeitlicher Ermahnung in öffentlicher Unzucht beharrt, muß mit Geld- oder Körperstrafe, sowie (gegebenenfalls) mit Amtsenthebung und Landesverweis rechnen.¹⁷⁵⁾ Die Ahndung soll *one ansehung der person* erfolgen. Der Geschlechtsverkehr mit Prostituierten in Bordellen war davon nicht betroffen. Eine Hurenwirtin scheint sich nur dann wegen Kuppelei strafbar gemacht zu haben, wenn dadurch die Unberührtheit von Jungfrauen, das Sakrament der Ehe oder das Keuschheitsgebot der Geistlichen¹⁷⁶⁾ verletzt wurde. Die Kissinger Hurenwirtin, die 1586 den Bordellbesuch eines Geistlichen duldet, wird wegen letzterem verurteilt worden sein.¹⁷⁷⁾ Die verhängte Strafe war nicht nur nach Kissinger Maßstäben milde.¹⁷⁸⁾ Zugangsverbote zum Frauenhaus, wie Bordellverbote für Geistliche, wurden meist in städtischen Satzungen (Stadtordnungen oder Willküren)

oder in Frauenhausordnungen festgelegt.¹⁷⁹⁾ Letztere mußte ein Hurenhausbetreiber beschwören.¹⁸⁰⁾ Das Weistum der Stadt Kissingen, dessen früheste Fassung aus dem Jahr 1514 stammt, enthält keine derartige Regelung.¹⁸¹⁾ Von einer städtischen Frauenhausordnung ist nichts bekannt, was darauf hinweisen könnte, daß nicht die Stadt das Frauenhaus betreiben ließ. Auch Landesherrn konnten das tun.¹⁸²⁾ Es wird berichtet, Hurenhäuser seines von Bischöfen als adeliges Lehen ausgegeben worden.¹⁸³⁾

Um die öffentliche Unzucht schon im Vorfeld zu unterbinden, werden seit dem 16. Jahrhundert zahlreiche Unzuchtsmandate, auch mit lokalem Charakter, erlassen.¹⁸⁴⁾ Darin wird das sog. nächtliche Gassenschwärmen,¹⁸⁵⁾ das nächtliche Herumstreunen zu den geilen Dirnen und das leichtfertige Nachtfenstern verboten.¹⁸⁶⁾ Der Jurist und spätere Straßburger Stadtschreiber Sebastian Brant reimt in seinem 1494 erstmals erschienenen Narrenschiff unter dem Kapitel „Von nächtlichem Hofieren“ (Abb. 6).¹⁸⁷⁾

*Jetzt wär schier aus der Narrentanz;
aber das Spiel wär noch nit ganz,
wenn nit hier wären auch die Löffel,
die Gassentreter und die Göffel,
die durch die Nacht kein Ruh wolln haben,
wenn sie nit auf der Gasse traben
und schlagen Laute vor der Tür,
ob gucken woll die Metz herfür?
Und kommen aus der Gasse nit,
bis man ein Kammerlaug ausschütt
oder sie wirft mit einem Stein.
Es ist die Freud in Wahrheit klein:
In Wintersnacht also erfriern,
wenn sie der Närrin tun hofieren
mit Saitenspiel, mit Pfeifen, Singen,
am Holzmarkt über d' Blöcke springen;
das tun Studenten, Pfaffen, Laien,
die blasen zu dem Narrenreihen;
einer schreit, jauchzet, brüllt und plärrt,
als ob er grad jetzt würd ermördt.*

Davor warnte 1505/06 in Ochsenfurt eine heute noch vorhandene Inschrift am Narrenhaus mit den Worten: *hut dich und gee nit aus dergreift man dich man legt dich ins narenhaus.*¹⁸⁸⁾ Hermann Knapp erwähnt ein Würzburger Mandat von 1522 gegen den „Gassen-

unfug“.¹⁸⁹⁾ Im Jahre 1579 ergeht im Hochstift ein landesweites „Verbot nächtlichen Gassen schwärms und übermäßigen Zechens in den Wirtshäusern“.¹⁹⁰⁾ Die Nachtwächter in den Städten werden beauftragt, auf Schlupfwinkel, in denen unzüchtiger Umgang getrieben wird, zu achten.¹⁹¹⁾ Mit den „geilen Dirnen“ sind nicht die Bordellhuren, sondern die *anderen unehrlichen oder liederlichen weiber*,¹⁹²⁾ die *leichtfertigen weibs-personen*¹⁹³⁾ gemeint, zu denen die Männer nächtens laufen. In Unzuchtsmandaten sind für diese Frauen, aber auch für ledige Mütter Schandstrafen wie das Prangerstehen vorgesehen.¹⁹⁴⁾ Welche persönlichen Tragödien werden sich gerade bei letzteren abgespielt haben? Knapp schreibt über die Verhältnisse im Hochstift Würzburg, daß die Frau bei beschimpfender, öffentlicher Bestrafung im höheren Grade der Spottlust der Menge verfalle als der Mann.¹⁹⁵⁾ Thomas von Aquin begründet das Sündhafte des außerehelichen Beischlafs damit, daß dem Kindsvater die ihm von der Natur her obliegende Aufgabe, für seine eigene Nachkommenschaft zu sorgen und sie zu erziehen, unmöglich werde. Bei Kindern von Frauen, die außerehelichen Beischlaf praktizierten, könne er nämlich nicht sicher sein, daß es seine eigenen seien.¹⁹⁶⁾ Ein immer noch aktuelles Problem! Für die Ahndung von leichteren und erstmaligen Unzuchtsdelikten waren die Stadtgerichte zuständig.¹⁹⁷⁾ In Remlingen

durften liederliche Weiber um 1580 keinen Kranz und kein „Schäpel“ (Kopfzierde) tragen und nie mehr an Kindstaufen, Mahlzeiten, Hochzeiten und ehrlichen Gesellschaften teilnehmen.¹⁹⁸⁾ Paragraph XII der erneuerten Polizeiordnung des Hochstifts Würzburg von 1664 gebietet den Weibspersonen, die sich eines unehrlichen Lebenswandels befleißigen oder unehrliche Kinder geboren haben, den Kopf ehrbar zu bedecken und sich bei Strafe anders als die ehrlichen Frauen zu kleiden.¹⁹⁹⁾

Auch wenn für das Jahr 1577 in Kissingen selbst keine Regelung, die sich speziell gegen diese Frauen richtet, bekannt ist, zielt die Rede des Hurenbocks doch auf sie. Deshalb werden die Skulpturen im Bereich des Narrenhauses angebracht gewesen sein,²⁰⁰⁾ vielleicht wie die Zanner mit den aufgerissenen Mündern am Narrenhaus des Wipfelder Rathauses von 1566 rechts und links neben der Tür (Abb. 7). Das aufgerissene Maul des satyra-
haften Hurenbocks mit der herausgestreckten Zunge am Rathaus ist somit eine Geste der Verachtung gegenüber den verurteilten sittenlosen Frauen. Beide Figuren warnen nicht vor der Prostitution, sondern vor den strafrechtlichen Folgen eines unchristlich sittenlosen Lebenswandels. Sie unterscheiden zwischen den Huren und den ehrlosen, leichtfertigen Frauen. Ihnen wird das Verhalten der



Abb. 7: Rathaus in Wipfeld/Main mit Narrenhaus und Zannern –
Photo/Bildbearbeitung: Stephan und Fabian Altensleben.

Prostituierten vorgehalten, das sittlicher als das ihre erscheint. Es ist das Bild einer verkehrten Welt, das hier entworfen wird, einer Welt in Unordnung, voller Narrheit und Dummheit,²⁰¹⁾ wie es auch auf dem großen Redensartenbild des Pieter Breughel d.Ä. von 1559 thematisiert wird, wo es auf einem Narrenwirtshausschild zu sehen ist. Die sich ehrbar gebenden Frauen sind nur scheinbar ehrbar und die Prostituierten verhalten sich auch nur auf den ersten Blick sittlich. In Wirklichkeit sind sie alle Sünderinnen. In Sebastian Brants „Narrenschiff“, dem ersten, sehr erfolgreichen und volkstümlichen Werk der Narrenliteratur,²⁰²⁾ gehören zu den 111 Narren und Närinnen, die gemeinsam auf einem Schiff nach „Narragonien“ reisen, auch die ehebrecherischen Eheleute, die ungetreue Ehefrau und ihr tatenlos zusehender Ehemann, die Huren und leichtfertigen Frauen mit ihren Liebhabern, die geilen Böcke und die „Einfaltsschäflein“ (Abb. 8), die gern des Nachts vor den Wohnungen dieser Frauen Lärm machen (Abb. 6).²⁰³⁾ Sie setzen der zeitlichen Wollust wegen ihr Seelenheil aufs



Abb. 8 : Von Wollust – Holzschnitt aus Sebastian Brant, „Das Narrenschiff“ 1494.

Spiel. Die Narren und Närinnen in der Literatur des Mittelalters sind unwissend und unweise.²⁰⁴⁾ Genau genommen sind sie Gottesleugner. In Psalm 53 (52), 2 heißt es: „Es sprechen die Toren in ihrem Herzen: „Es ist kein Gott“. „ Sie sind so verblendet, daß sie die Richtigkeit der menschlichen-göttlichen Ordnung nicht einzusehen vermögen, weshalb sie potenzielle Kunden des Narrenhauses oder des Prangers bzw. der Schandsäule sind. Dort sollen sie wieder zur Einsicht kommen. Allerdings scheinen die Bürger auch damals schon nicht alle Maßnahmen ihrer Obrigkeit für richtig gehalten zu haben. Julius Wilhelm Zincgref (1591–1635) berichtet in *Der Teutschen scharfsinnige kluge Sprüch*, Straßburg 1626: *Die Herrn zu D. hatten einmal ihrer Bürger einen, etlich Tag in das Narrenhaus gefänglich verschlossen, und als sie ihn wieder ausließen, sagten sie ihm, ob er nun noch nicht wollte klug werden? Antwortete er: Ist dem also, daß man an dem Ort klug werde, möcht Ihr wohl selber dahin gesetzt werden.*²⁰⁵⁾ Von ihren Insassen haben die Narrenhäuser ihren Namen. Das Nördlinger Narrenhaus von 1618, der Niersteiner Rathauspranger²⁰⁶⁾ und der Dettelbacher Pranger von 1674²⁰⁷⁾ sind mit einem Narrenkopf geschmückt. Der Nördlinger Narr, der zum Narrenhaus herausschaut (Abb. 9), sagt zu dem,



Abb. 9: Narr vom Narrenhaus des Nördlinger Rathauses
Photo: Stadtarchiv Nördlingen.

der eingeliefert wird: „Nun sind wir zu zweit.“ Die Kissinger Narrenhausfiguren wird die Stadt als Bauherrin angebracht haben. Nachdem aber die Neuordnung der Verhältnisse vom Landesherrn ausging, könnte das auf dessen Veranlassung geschehen sein. Daß Regenten an Rathäusern außer ihren Wappen auch mahnende Worte für ihre Untertanen anbringen ließen, war nicht unüblich. Die Fürsorge des baufreudigen Julius Echter galt auch Rathausbauten.²⁰⁸⁾ Bildnisse satyrhafter Wesen mit herausgestreckter Zunge kommen an öffentlichen Gebäuden des 16. und 17. Jahrhunderts häufiger vor. Das Bad Kissingen nächstgelegene kann man in Münnerstadt am 1611 errichteten Portal der Deutschherrenkommende, dem Verwaltungsgebäude des Deutschen Ordens, sehen (Abb. 10).



Abb. 10: Zanner über dem Portal der ehemaligen Deutschherrenkommende Münnerstadt
Photo: Stephan Altenstebe.

Eine Beschränkung des Besucherverkehrs, die beim Auftreten von Seuchen am häufigsten angewandte Maßnahme,²⁰⁹⁾ ist in Kissingen sicherlich nicht erfolgt. Die Krankheit war mehr lästig als gefährlich. Auch das Bordell wird man deswegen nicht geschlossen haben, da die Gründe für seine Errichtung fortbestanden. Die Entwicklung des Kurbetriebes lag den Bischöfen am Herzen.²¹⁰⁾ 1544 befahl Fürstbischof Konrad von Bibra der Stadt (heute würde man sagen) zur Förderung des Kurtourismus die Gäste mit *guter lustiger Speis und Getränk* zu versorgen.²¹¹⁾ 1575 ordnete Julius Echter die Fassung des Badebrunnens an.²¹²⁾ 1595 gebrauchte er das Heilwasser auf Anraten seines Arztes Dr. Gottfried

Steegh selbst.²¹³⁾ Wo das Hurenhaus stand, und wie lange es bestand, ist unbekannt. Das Kitzinger Frauenhaus soll erst im Dreißigjährigen Krieg (1632) geschlossen worden sein.²¹⁴⁾ Bordelle standen meist in städtischen Randbereichen, wo gesellschaftlich nicht anerkannte Leute, wie Henker, Totengräber oder Bader wohnten. Bevorzugte Orte waren unmittelbar an der Stadtmauer oder an einem Gewässer.²¹⁵⁾ So könnte es auch in Kissingen gewesen sein. Die Badestube bestand 1610 noch, da zu der Zeit ein Bader unter den Gewerbetreibenden der Stadt genannt wird.²¹⁶⁾ Eine richtiggehende Kureinrichtung wird in Kissingen erstmals um 1725 erwähnt. Sie war im Rathaus untergebracht. 1738 entstand dann vor den Toren der Stadt das erste *Curhaus* (Abb. 4).²¹⁷⁾ Die Kurgastzahlen begannen zu steigen. Es hat den Anschein als ob die Skulpturen im Jahre 1729 vom Narrenhaus an die Marktfassade des Rathauses versetzt wurden, weil damals die Inschriftentafel des Hurenstocks ersetzt wurde. Dadurch wurde der Zusammenhang mit der Strafvollstreckung zwar unterbrochen, aber nicht mit der Rechtsprechung als solcher, denn die Straf- und Polizeigesetze galten grundsätzlich bis zum Ende des Alten Reiches im Jahre 1806 und mindestens so lange tagte auch das Stadtgericht hinter den Fenstern des zweiten Obergeschosses. Ob man aber die Vorschriften zu der Zeit noch so streng anwandte, ist eine andere Frage.

Anmerkungen:

Der Aufsatz hätte nicht ohne die Unterstützung des Stadtarchivs Bad Kissingen geschrieben werden können. Vor allem bin ich Frau Evelyn Bartetzko für ihre stete Bereitschaft zu helfen dankbar. Wertvoll waren auch die Quellen- und Literaturhinweise von Frau Dr. Heeg-Engelhart (Staatsarchiv Würzburg), Frau Maria Kunzelmann (Bibliothek des Metropolitankapitels Bamberg), Prof. Dr. Dr. Stolberg (Institut für Geschichte der Medizin der Universität Würzburg) und Dr. Ignatio Czeguhn (Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Universität Würzburg).

- 1) Ich habe die Abkürzungen in der ersten Inschrift aufgelöst. Die Striche über den Buchstaben bedeuten ein ausgelassenes *n*, der Punkt über dem *a* beim Wort *waln* und über dem ersten *r* beim Wort *hürnshri* ein fehlendes *e*. Metrik und Endreim zeigen, daß es *hüren-schrein* heißen muss. 1577 war das mittelhochdeutsche *schrin* schon von dem neuhochdeutschen *Schrein* abgelöst worden. Deshalb steht der Strich über dem *r* nicht nur für das fehlende *n* sondern auch für das fehlende *e*. In der Übersetzung habe ich versucht, die Reime heutigem Sprachverständnis etwas anzupassen.
- 2) Karl Gröber, Stadt Bad Kissingen und Bezirksamt Kissingen, Die Kunstdenkmäler von Unterfranken und Aschaffenburg, Heft X (KDM Bad Kissingen), München 1914, S. 28; Stadt Bad Kissingen (Hrsg.), *Unser Altes Rathaus*, Bad Kissingen o. J. (1991), S. 1.
- 3) Dietmar Willoweit, Gericht und Obrigkeit im Hochstift Würzburg, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Kreinig (Hrsg.), *Unterfränkische Geschichte* (Ufr G), Bd. 3: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, Würzburg 1995, S. 236.
- 4) Rüdiger Kutz, Kurze Chronik, in: *Unser Altes Rathaus* [Anm. 2], S. 2.
- 5) Denis A. Chevalley/Stefan Gerlach, Stadt Kissingen (Denkmäler in Bayern, Bd. VI. 75/2), München 1998, S. 64.
- 6) Kutz [Anm. 4], S. 4; Baudenkmäler in Bad Kissingen. Das Alte Rathaus. Faltblatt der Stadt zum Tag des Denkmals 2001.
- 7) Kutz [Anm. 4], S. 2 ff.; Baudenkmäler, Faltblatt [Anm. 6].
- 8) Kutz [Anm. 4], S. 4.
- 9) Erwin Braun, Die Entwicklung der Gerichtsstätten in Deutschland. Masch. Diss., Erlangen 1943, S. 81, 97, 106.
- 10) Anton Memminger, Kissingen, Geschichte der Stadt und des Bades, Würzburg 1923, 2. Aufl., S. 176.
- 11) Walter Mahr, Geschichte der Stadt Bad Kissingen. Ein Abriß, Bad Kissingen 1959, S. 109; Kutz [Anm. 4], S. 2. Ersterwähnung von Narrenhäusern 1491 in Dresden, 1500 in Nördlingen s. Deutsches Rechtswörterbuch [DRW]. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Hrsg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 9, Weimar 1992–96, Sp. 1367f.
- 12) Rüdiger Kutz, Zur Baugeschichte des Kissinger Rathauses. Masch. Arbeit 1991, S. 7 (Stadtarchiv Bad Kissingen).
- 13) Z.B. in Remlingen (1729) mit doppelzügiger Freitreppe; Grettstadt (1590), Iphofen (1716/18), Karlstadt (1422), Ochsenfurt (1505/06), Volkach (1544), Winterhausen (1738), Wipfeld (1737); Wilhelm Funk, Deutsche Rechtsdenkmäler mit besonderer Berücksichtigung Frankens, Erlangen 1938, S. 63f., 93–95.
- 14) Funk [Anm. 13], S. 93–95; Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 1877ff.
- 15) Mahr [Anm. 11], S. 68, 109.
- 16) Ebd., S. 108f.
- 17) Hermann Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts, Bd. 1, I: Die Weistümer und Ordnungen der Würzburger Zenten, Berlin 1907, S. 140f., 147; Mahr [Anm. 11], S. 110, 113f.
- 18) Hermann Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Bd. 2: Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht, Berlin 1907, S. 150; Memminger [Anm. 10], S. 175; Mahr [Anm. 11], S. 169 (Ziff. 54 Weistum der Stadt Kissingen).
- 19) Mahr [Anm. 11], S. 110, insbesondere u. H. auf das Jakobsgerichtsprotokoll 1641–1780 im Stadtarchiv Bad Kissingen.
- 20) Kutz [Anm. 4], S. 4; Baudenkmäler, Faltblatt [Anm. 6]. Auf den Kupferstichen des Prospects der Stadt Kissingen aus den Jahren 1745 und 1770 von Johann Balthasar Gutwein, der eine frühere Zeichnung von Balthasar Neumann (1737?) zu Grunde liegt, erscheint das Rathaus (Ziff. 7) zuerst ein-, später zweigeschossig!
- 21) Kutz [Anm. 4], S. 4.
- 22) Ebd.
- 23) Baudenkmäler, Faltblatt [Anm. 6].
- 24) S. KDM Bad Kissingen [Anm. 2], S. 28, 30; Mahr [Anm. 11], S. 68.
- 25) Stadtarchiv Bad Kissingen, Akte Altes Rathaus aus C 69/1.
- 26) KDM Bad Kissingen [Anm. 2], S. 30.
- 27) So der Pfarrer Dr. Jäger in seiner Geschichte des Städtchens Kissingen und seiner Mineralquellen, Ingolstadt o. J. (1824), S. 95.
- 28) Memminger [Anm. 10], S. 177. S. auch Edi Hahn, Bad Kissingen. Eine Stadtführung, Bad Kissingen 1991, S. 125–129.

- 29) *schrín*, (mhd.) Schrein, Kasten, Behältnis. Ähnlich wie das Wort Kasten kann es auch ein Gebäude zur Aufbewahrung oder zur Verwahrung bedeuten, z.B. Getreidekasten für Kornspeicher oder Narrenkasten für Narrenhaus.
- 30) Peter Schuster, Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600), Paderborn/München/Wien/Zürich, S. 102f.; DRW, Bd. 6, Weimar 1961–72, Sp. 114.
- 31) Schuster [Anm. 30], S. 107. Den Hurenlohn kassierte der Hurenwirt, der seinerseits die Huren entlohte, vgl. Christoph Hinckeldey, Polizeiordnungen, in: Ders. (Hrsg.), Strafjustiz in alter Zeit. (Schriftenreihe des mittelalterlichen Kriminalmuseums, Bd. 3), Rothenburg 1980, S. 278.
- 32) Schuster [Anm. 30], S. 40, 54f., 102f.; Hinckeldey [Anm. 31], S. 277f.
- 33) Mahr [Anm. 11], S. 65.
- 34) Mahr [Anm. 11], S. 67 meint irrtümlich, eher aber wohl um die Öffentlichkeit zu schonen, die Huren seien die *Badmayden* der Kissinger Badestube gewesen, die die *Schreinerin* ohne Wissen des Kaplans als Untermieterinnen aufgenommen hätte. Aber warum wurde sie dann ausdrücklich als Hurenwirtin bezeichnet und bestraft?
- 35) Erstes und ältestes Ratsprotokoll 1585–1619 (Stadtarchiv Bad Kissingen STAK Abtg. II Fasc. Nr. 95, Bl. 60).
- 36) Schuster [Anm. 30], S. 114f., erwähnt Fälle in Altenburg (1441/42), Hof/Bay. (1505) und Zürich (1513).
- 37) Vitus Brander, Julius Echter von Mespelbrunn. Fürstbischof von Würzburg. Sein Leben und Wirken zum 300jährigen Todes-Gedenktag dem christlichen Frankenvolk erzählt. Hrsg. im Auftrag des bischöflichen Ordinariats Würzburg 1917, S. 28.
- 38) Alfred Wendehorst, Das Bistum Würzburg. Teil 3: Die Bischofsreihe von 1455–1617 (Germania Sacra. Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches. Neue Folge 13) Berlin/New York 1978, S. 203f.; Hans Eugen Specker, Die Reformtätigkeit der Würzburger Fürstbischöfe Friedrich von Wirsberg (1558–1573) und Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617), in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter Bd. 27 (1968), S. 87–89.
- 39) Lexikon des Mittelalters (LexMA), Bd. 7, München 1995, Sp. 267 (Prostitution); Lexikon für Theologie und Kirche (LThK), Bd. 10, Freiburg/Basel/Rom/Wien 2001, Sp. 1485 (Zölibat) u. H. auf c. 277, § 1 Corpus iuris canonici; Schuster [Anm. 30], S. 114.
- 40) Josef Lortz/Erwin Iserloh, Kleine Reformati onsgeschichte, Freiburg 1969, S. 17ff.; Günter Jerouschek, Diabolus habitat in eis – wo der Teufel zu Hause ist: Geschlechtlichkeit im rechtstheologischen Diskurs des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Hans-Jürgen Bachorski (Hrsg.), Ordnung und Lust. Bilder von Liebe, Ehe und Sexualität in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Literatur – Imagination – Realität. Anglistische, germanistische, romanistische Studien. Bd. 1), Trier 1991, S. 285.
- 41) Beate Hennig, Kleines Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Tübingen 2001 (4. Aufl.), S. 9.
- 42) Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 29, München 1984 (ND der Ausgabe von 1854–1960), Sp. 1235–1238.
- 43) DRW [Anm. 30], Sp. 114; Duden, Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 1999, Bd. 4, S. 1886.
- 44) Z.B. in Erasmus von Rotterdams Vertrauten Gesprächen ab 1519/1526: Erasmus von Rotterdam, Vertraute Gespräche (Colloquia familiaria), Köln 1947, S. 407.
- 45) Horst und Annelies Bayer, Sprichwörterlexikon. Sprichwörter und sprichwörtliche Ausdrücke aus deutschen Sammlungen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. München 1986, S. 89 (Bock).
- 46) Strafjustiz in alter Zeit. (Schriftenreihe des mittelalterlichen Kriminalmuseums, Bd. 3), Rothenburg 1980, S. 203 (Abb.); Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1354 (Schandstrafe).
- 47) Meyers Neues Lexikon, Bd. 8, Mannheim/Wien/Zürich 1981, S. 34 (Teufel); Michael Kunze beschreibt in „Die Straße ins Feuer. Vom Leben und Sterben in der Zeit des Hexenwahns. Dargestellt am Schicksal der Landfahrer-Familie Pappenheimer, ihrer Freunde und Leidens-Genossen, die im Jahr 1600 in die Fänge der Obrigkeit gerieten“ (München 1982, S. 296ff.) sehr anschaulich die Vorstellung, die man damals vom Erscheinungsbild des Teufels als einem schwarzen Ziegenbock und einem Hexensabat hatte.
- 48) Friedrich Merzbacher, Hexen und Zauberei, in: Hinckeldey [Anm. 31], S. 190.
- 49) Von lat. *sannare* Grimassen schneiden und *sanna*, *sannum* Fratze, Grimasse, mlat. auch Verspottung (Grimm [Anm. 42], Bd. 2, Sp.

- 256); Richard Pekrun, *Das Deutsche Wort*, Leipzig 1933, S. 1124: *zännen* auseinanderstehen, klaffen (besonders vom Gebiß); Katrin Kröll, *Die Komik des grotesken Körpers in der christlichen Bildkunst des Mittelalters*. In: Dies./Hugo Steger (Hrsg.), *Mein ganzer Körper ist Gesicht. Groteske Darstellungen in der europäischen Kunst und Literatur des Mittelalters* (Rombach Wissenschaft – Reihe Litterae Bd. 26), Freiburg i.B. 1994, S. 27; Katrin Kröll, *Der schalkhaft beredsame Leib als Medium verborgener Wahrheit*, in: Ebd., S. 240.
- 50) Mhd. *blecken* (sich) entblößen, sehen lassen (Duden. Etymologie. Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache, Mannheim/Wien/Zürich 1989, 2. Aufl.); Pekrun [Anm. 49], S. 164: blicken lassen, zeigen; Kröll, *Komik* [Anm. 49], S. 24.
- 51) Kröll, *Komik* [Anm. 49], S. 65–93.
- 52) Kröll, *Leib* [Anm. 49], S. 241.
- 53) Jesaja 57, 3f.
- 54) Rolf Schäfer, *Die Bibelauslegung in der Geschichte der Kirche* (Studienbücher Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte), Gütersloh 1980, S. 48–50; Manfred Fuhrmann, *Rom in der Spätantike*, Düsseldorf/Zürich 1998, 3. Aufl., S. 187, 190.
- 55) Kröll, *Leib* [Anm. 49], S. 270f. u. H. auf Hieronymus, In Esaiam, in: *Corpus Christianorum*, Series Latina, Bd. 73 A, Turnhout 1964, S. 644. Zum Maulaufreißen siehe auch: Hiob 16, 10; Psalm 22, 8; Psalm 34 (35), 21 und Klagelieder Jeremias 2, 16.
- 56) Kröll, *Komik* [Anm. 49], S. 53f.
- 57) Ebd., S. 16, 58f., 64–66.
- 58) Ebd., S. 66.
- 59) Kröll, *Leib* [Anm. 49], S. 248.
- 60) Jerouschek [Anm. 40], S. 284f.; Kröll, *Komik* [Anm. 49], S. 67.
- 61) *Summa theologiae* I, qu. 98, art. 2 (Thomas von Aquin, *Summe der Theologie*, erläutert von Joseph Bernhart, 1. Bd.: Gott und Schöpfung, Stuttgart 1985, 3. Aufl., S. 340f.). Bei der Deutung der Verhaltensweisen der Geschlechter täuscht sich der Aquinate. Tatsächlich ist das weibliche Verhalten nur auf den ersten Blick passiv.
- 62) Ebd.
- 63) *Summa theologiae* II-I, qu. 73, art. 5 (Aquin [Anm. 61], 2. Bd.: *Die sittliche Weltordnung*, S. 387).
- 64) *Summa theologiae* II-II, qu. 153, art. 1 (*Summa Theologica* <http://www.newadvent.org/summa/315301.htm>).
- 65) *De civitate dei* XIV, 16 (Aurelius Augustinus, *Vom Gottesstaat*, Zürich/München 1978, 2. Aufl., Bd. 2, S. 190).
- 66) Z.B. 1. *Johannesbrief* 2, 16; *Galaterbrief* 5, 19.
- 67) Aquin [Anm. 63] II-I, qu. 71, art. 2, qu. 73, art. 5 (S. 383f., 386f.). Der Aquinate spricht von der Häßlichkeit der ungezügelten Begierlichkeit (Aquin [Anm. 61] I, qu. 98, art. 2 [S. 341]).
- 68) LexMA [Anm. 39], Sp. 267; LThK [Anm. 39], Bd. 8, 1999, Sp. 645ff., 646; Schuster [Anm. 30], S. 31ff., 35ff.; Hinckeldey [Anm. 31], S. 277f.
- 69) *Summa theologiae* II-II, qu. 10, art. 11 (Aquin [Anm. 61], 3. Bd.: *Der Mensch und das Heil*, S. 56f.); LexMA [Anm. 39], Sp. 267; LThK [Anm. 39], Sp. 648.
- 70) *De ordine* II. III. 12 (Aurelius Augustinus, *Die Ordnung*, Paderborn 1947 2. Auflage, S. 48).
- 71) *De ordine* II. IV. 25 (Augustinus, *Ordnung* [Anm. 70], S. 60).
- 72) 1. *Soliloquium* 10, zitiert nach Aquin [Anm. 69], II-II, qu. 151, art. 3 (S. 497).
- 73) Schuster [Anm. 30], S. 18f., 194f. u. H. auf J. A. Brundage, *Prostitution in the medieval canon law*, in: *Signs* Bd. 1 (1976), S. 825–845 und L. L. Otis, *Prostitution in medieval society. The history of an urban institution*, in: *Langue-doc*, Chicago 1987, S. 22f.
- 74) Jerouschek [Anm. 40], S. 284f. u. H. auf die mittelalterliche Literatur, insbesondere die Beichtvätersummen.
- 75) Zitiert nach Schuster [Anm. 30], S. 40f.
- 76) Schuster [Anm. 30], S. 54, 118, 210.
- 77) Mahr [Anm. 11], S. 56f.
- 78) Alfred Martin, *Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen* nebst einem Beitrag zur Geschichte der deutschen Wasserheilkunde, Jena 1906, S. 249.
- 79) Ebd., S. 231–234.
- 80) Ebd., S. 249.
- 81) Ebd.
- 82) Ebd., S. 245f.
- 83) Schuster [Anm. 30], S. 177ff., 210f.
- 84) Ebd., S. 195.
- 85) Johann Georg Walch, (Hrsg.), Dr. Martin Luthers Sämtliche Schriften, Groß-Oesingen

- o. J., Bd. 10, Sp. 348f.; Schuster [Anm. 30], S. 196.
- ⁸⁶⁾ Martin Luther, Sermon von den guten Werken (Walch [Anm. 85], Sp. 1372); s. auch Schuster [Anm. 30], S. 197.
- ⁸⁷⁾ Schuster [Anm. 30], S. 189–199.
- ⁸⁸⁾ Evamaria Engel, Die deutsche Stadt des Mittelalters, München 1993, S. 93; Wilhelm Rudeck, Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland, Berlin 1905, 2. Aufl., S. 57ff.
- ⁸⁹⁾ Conrad Heinrich Fuchs, Die ältesten Schriftsteller über die Lustseuche in Deutschland von 1495 bis 1510, nebst mehreren Anecdota späterer Zeit, gesammelt und mit literaturhistorischen Notizen und einer kurzen Darstellung der epidemischen Syphilis in Deutschland, Göttingen 1843; Schuster [Anm. 30], S. 185–189.
- ⁹⁰⁾ Erasmus von Rotterdam [Anm. 44], S. 627.
- ⁹¹⁾ Ebd., S. 252f.
- ⁹²⁾ Ulrich Knefelkamp, Das Gesundheits- und Fürsorgewesen der Stadt Freiburg im Breisgau im Mittelalter. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i.Br., Bd. 17), Freiburg 1981, S. 96.
- ⁹³⁾ Schuster [Anm. 30], S. 186.
- ⁹⁴⁾ Ebd., S. 200 u. H. auf N. Orme, The Reformation and the Red Light, in: History Today 37 (1987), S. 41.
- ⁹⁵⁾ Schuster [Anm. 30], S. 199–202.
- ⁹⁶⁾ Ebd., S. 183f. Außer dem geschlossenen Würzburger Frauenhaus, dessen Frauenwirt von der Stadt eingesetzt wurde, könnte damals noch ein weiteres Frauenhaus bestanden haben (Knapp 2 [Anm. 18], S. 857).
- ⁹⁷⁾ LexMA [Anm. 39], Sp. 267.
- ⁹⁸⁾ Hedwig Pfister, Bad Kissingen vor vierhundert Jahren (Mainfränkische Hefte [Mfr H] 19), Würzburg 1954, S. 38, 82.
- ⁹⁹⁾ MSD – Manual der Diagnostik und Therapie, München/Wien/Baltimore 1984, S. 697; Zetkin/Schaldach, dtv Wörterbuch der Medizin, München 1978, Bd. 2, S. 1304 (Skabies).
- ¹⁰⁰⁾ Stefan Winkle, Über die Krätze als eine „Geschichte der Irrungen“, in: Hamburger Ärzteblatt 2004, S. 216, 218f.
- ¹⁰¹⁾ Ebd., S. 219, 222.
- ¹⁰²⁾ Ebd., S. 215f.
- ¹⁰³⁾ Pfister [Anm. 98], S. 65.
- ¹⁰⁴⁾ Zit. nach ebd., S. 14f. Nach Auffassung des Hippokrates sind Hautkrankheiten nur Symptome innerer Leiden, die durch eine Disharmonie der Säfte (Blut, Schleim, gelbe und schwarze Galle) entstehen. Zum Schleim siehe Winkle [Anm. 100], S. 214.
- ¹⁰⁵⁾ Zit. nach Pfister [Anm. 98], S. 16; s. auch Dr. Ludwig Heffner, Kissingen, seine Salz- und Mineralquellen, in: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg [AU] 13 (1855), S. 321.
- ¹⁰⁶⁾ Pfister [Anm. 98], S. 38, 81f.
- ¹⁰⁷⁾ Ebd., S. 50.
- ¹⁰⁸⁾ Ebd., S. 29.
- ¹⁰⁹⁾ So die Empfehlungen der Ärzte Dr. Thomas Erastus 1573 (Pfister [Anm. 98], S. 19) und Dr. Johann Wittich 1589 (Ebd., S. 50) sowie der Bericht des Lupold von Wedel im Jahre 1606 (Ernst Günther Krenig, Bad Kissingen. Bilder aus seiner Geschichte, in: Mfr H 41 [1964], S. 15f.).
- ¹¹⁰⁾ Das gestattete der 1562 zwischen dem Hochstift einerseits und dem Augsburger Münzmeister Seyler sowie dem Nürnberger Patrizier Holzschuher andererseits abgeschlossene Monopolvertrag (Pfister [Anm. 98], S. 11; Wendehorst [Anm. 38], S. 146). Ob damals ein sog. scharfer, d. h. ein stark salzhaltiger, Brunnen neben dem Sauerbrunnen schon als reiner Badebrunnen diente, ist strittig (ablehnend Pfister, S. 71, bejahend Oskar Diruf, Bad Kissingen und seine Heilquellen, Würzburg 1892; F. A. von Balling, Die Heilquellen und Bäder zu Bad Kissingen, Bad Kissingen 1868; Michael Stöger, Entwurf zu einer Geschichte Bad Kissingens, Bad Kissingen 1896; Memminger [Anm. 10], S. 236; offen bei Brigitte Schmalz, Die Kissinger Quellen. Die Kissinger Salinen, in: Thomas Ahnert/Peter Weidisch, 1200 Jahre Bad Kissingen 801–2001. Facetten einer Stadtgeschichte, Bad Kissingen 2001, S. 76, 83).
- ¹¹¹⁾ Pfister [Anm. 98], S. 53.
- ¹¹²⁾ Krenig, Bad Kissingen [Anm. 109], S. 15f.
- ¹¹³⁾ Adel: Mahr [Anm. 11], S. 58; andere: ebd., S. 62f.
- ¹¹⁴⁾ Ebd., S. 56.
- ¹¹⁵⁾ Ebd., S. 67, 73f.
- ¹¹⁶⁾ Pfister [Anm. 98], S. 7; Memminger [Anm. 10], S. 217, 233. Leider verzichten die Autoren auf einen Quellennachweis. Memminger (S. 237) berichtet Michel de Montaigne (1533–1592) habe in Würzburg erfahren, daß die Pachtgelder der Badestube in der Lochgasse zu

- den Pfründen der Domherren gehört hätten. Die Lage der Saline gibt Pfister (S. 72) an. Sie war seit 1562 vom Hochstift an verschiedene Salinenbetreiber verpachtet (Pfister, S. 11–14).
- ¹¹⁷⁾ Memminger [Anm. 10], S. 145.
- ¹¹⁸⁾ Ratsprotokoll [Anm. 35], Bl. 91f.
- ¹¹⁹⁾ Z.B. in Nürnberg, Ebern, Würzburg (Ludwig Heffner, Über die Baderzunft im Mittel-Alter und später, besonders in Franken, in: AU 17 [1864], S. 156, 170, 207, 208, 216, 219, 223, 233).
- ¹²⁰⁾ In der renovierten Schweinfurter Polizeiordnung von 1716 wird den Badern verboten, das Blut vom Aderlassen und anderes unreines und unsauberes Wasser wegen des Gestanks auf die Straße zu lassen (Wolfgang Wüst, Die „gute“ Policey im Reichskreis, Bd. II: Der Fränkische Reichskreis, Berlin 2003, S. 267).
- ¹²¹⁾ Winkle [Anm. 100], S. 217.
- ¹²²⁾ Der 1519/20 entstandene Holzschnitt stammt von dem sog. Petrarcameister und wurde erstmals 1532 in Francesco Petrarca's deutscher Übersetzung des *Trostspiegels* „Von der Arzneyen bayder Glück des guten und widerwertigen“, herausgegeben von Sebastian Brant (1457–1521), verlegt bei Heinrich Steyner, Augsburg, veröffentlicht. Dazu: A. Kukowka, Über einen alten Holzschnitt, betitelt „Von der Kräfte oder Schäbigkeit“. Beitrag zur Geschichte der Medizin, in: *Dermatologische Wochenschrift* 1961, S. 143, 581f.
- ¹²³⁾ Otto Borst, Alltagsleben im Mittelalter, Frankfurt 1983, S. 282–294; Engel [Anm. 88], S. 93.
- ¹²⁴⁾ Martin [Anm. 78], S. 169.
- ¹²⁵⁾ So die vom Hause Boxberger um 1948 zusammengestellte Kissinger Chronik, S. 8; auch Pfister [Anm. 98], S. 7.
- ¹²⁶⁾ Schuster [Anm. 30], S. 131 mit weiteren Nachweisen; Hinckeldey [Anm. 31], S. 278; Norbert Ohrer, Reisen im Mittelalter, München 1986 S. 135.
- ¹²⁷⁾ Martin [Anm. 78], S. 84–90 mit Literaturbeispielen; Ohrer [Anm. 126], S. 135.
- ¹²⁸⁾ Martin [Anm. 78], S. 85 u. H. auf Fastnachts spiele aus dem 15. Jahrhundert, in: Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 28, 29, 30 und Nachlese Bd. 47, Stuttgart 1853 und 1858.
- ¹²⁹⁾ Ebd. u. H. auf A. Schultz, Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrhundert. Große Ausgabe, Wien 1892; Iwan Bloch, Die Prostitution, 2 Bde., Berlin 1912/1925, Bd. 1, S. 182.
- ¹³⁰⁾ Dazu auch Borst [Anm. 123], S. 289–291 u. Schuster [Anm. 30], S. 129–133. Letzterer bezweifelt generell einen Zusammenhang zwischen Badestube und Frauenhaus für Deutschland.
- ¹³¹⁾ Pfister [Anm. 98], S. 50 u. H. auf Wittichs Bericht aus dem Jahre 1589.
- ¹³²⁾ Mahr [Anm. 11], S. 61.
- ¹³³⁾ Brander [Anm. 37], S. 139.
- ¹³⁴⁾ Pfister [Anm. 98], S. 38.
- ¹³⁵⁾ Winkle [Anm. 100], S. 214–216.
- ¹³⁶⁾ Gustav Wustmann, Zur Geschichte der sprichwörtlichen Redensarten, Leipzig 1895, S. 19.
- ¹³⁷⁾ Bayer [Anm. 45], S. 59 (Bad).
- ¹³⁸⁾ Martin [Anm. 78], S. 207ff., 209; Winkle [Anm. 100], S. 216.
- ¹³⁹⁾ Erasmus von Rotterdam, *Colloquium familiarum opus*, Basel 1543, zit. nach Martin [Anm. 78], S. 208 (Anm. 56); Heffner, Baderzunft [Anm. 119], S. 236.
- ¹⁴⁰⁾ Hinckeldey [Anm. 31], S. 232. Das verlangte 1468 schon die Würzburger Kapellenbruderschaft von ihrem Badersehepaar (Heffner, Baderzunft [Anm. 119], S. 181).
- ¹⁴¹⁾ Hinckeldey [Anm. 31], S. 232.
- ¹⁴²⁾ Ebd., S. 278. Heffner, Baderzunft [Anm. 119], S. 194 berichtet, der Nürnberger Rat habe am 14.11.1496 den Badern verboten, *den von der neuwen Krankheit mala Frantzosen Befleckten* den Aufenthalt in ihren Bädern zu gestatten.
- ¹⁴³⁾ Hinckeldey [Anm. 31], S. 232.
- ¹⁴⁴⁾ Mahr [Anm. 11], S. 102.
- ¹⁴⁵⁾ Martin [Anm. 78], S. 87f.; Hinckeldey [Anm. 31], S. 232, 278.
- ¹⁴⁶⁾ Brander [Anm. 37], S. 139 (Polizeiwesen).
- ¹⁴⁷⁾ Heffner, Baderzunft [Anm. 119], S. 237; Johann Baptist Kestler, Beschreibung von Ochsenfurt, Würzburg 1845, S. 288. Lt. frdl. Auskunft von Herrn Stadtarchivar Rechtsanwalt Hohe, Ochsenfurt, schöpften beide Autoren aus der Ochsenfurter Chronik.
- ¹⁴⁸⁾ Mahr [Anm. 11], S. 63f. u. H. auf Staatsarchiv Würzburg (STAW) Historischer Verein Manuscript Ms. F. 175 II.
- ¹⁴⁹⁾ Willoweit [Anm. 3], S. 244f.; Hinckeldey [Anm. 31], S. 281.
- ¹⁵⁰⁾ Mahr [Anm. 11], S. 64.
- ¹⁵¹⁾ Ebd., S. 67f. Die Frauen trugen damals unter ihren Röcken keine Unterhosen (Hinckeldey [Anm. 31], S. 278).

- ¹⁵²⁾ Tit. XXXIII Reichspolizeiordnung von 1530 (Matthias Weber, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition, Frankfurt/Main 2002, S. 160f.; Josef Segall, Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 [Strafrechtliche Abhandlungen, 183], Breslau 1914, S. 158, 160).
- ¹⁵³⁾ Aquin [Anm. 69] II-II, qu. 154, art. 1f. (S. 510–512).
- ¹⁵⁴⁾ Hinckeldey [Anm. 31], S. 271.
- ¹⁵⁵⁾ Segall [Anm. 152], S. 157f. u. H. auf Karl Binding, Lehrbuch das gemeinen deutschen Strafrechts, Bd. 1, Leipzig 1896, S. 93; Hinckeldey [Anm. 31], S. 276.
- ¹⁵⁶⁾ Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina), Stuttgart 2000, S. 77, 173.
- ¹⁵⁷⁾ Schuster [Anm. 30], S. 114–117, 124.
- ¹⁵⁸⁾ Weber [Anm. 152], S. 160f., 201f., 256; Segall [Anm. 152], S. 157–162.
- ¹⁵⁹⁾ Ebd., S. 201f., 256.
- ¹⁶⁰⁾ LexMA [Anm. 39], Sp. 267.
- ¹⁶¹⁾ Weber [Anm. 152], S. 150.
- ¹⁶²⁾ Decretum Gratiani Dist. XXXIV, VI. Pars, c. 16: *Meretrix (est), que multorum libidini patet*, eine Prostituierte ist eine, die sich der Wollust vieler darbietet (Emil Friedberg [Hrsg.], Corpus iuris canonici, Bd. I, Leipzig 1879, Sp. 129) u. H. auf den Kirchenvater Hieronymus in seinem Brief an Fabiola; siehe auch Schuster [Anm. 30], S. 20.
- ¹⁶³⁾ Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, S. 855ff. (Ehrliche, unehrliche Gewerbe); Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 17.
- ¹⁶⁴⁾ Tit. XXV Reichspolizeiordnung von 1548, Tit. XXVI Reichspolizeiordnung von 1577 (Weber [Anm. 152], S. 201f., 256); Segall [Anm. 152], S. 162.
- ¹⁶⁵⁾ S. auch Schuster [Anm. 30], S. 114–116.
- ¹⁶⁶⁾ Tit. XXV Reichspolizeiordnung von 1548, Tit. XXVI Reichspolizeiordnung von 1577 (Weber [Anm. 152], S. 202, 256).
- ¹⁶⁷⁾ Brander [Anm. 37], S. 145; Knapp 2 [Anm. 18], S. 45 bezeichnet ihn als Verwaltungs- und Finanzgenie wie einen Organisator sondergleichen.
- ¹⁶⁸⁾ Brander [Anm. 37], S. 18–28; Wendehorst [Anm. 38], S. 165; Specker [Anm. 38], S. 55f.; Ernst-Günter Krenig, Pontifikat und Regierung des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617), in: Ufr G 3, S. 195, 255f.
- ¹⁶⁹⁾ Specker [Anm. 38], S. 62f.
- ¹⁷⁰⁾ Peinliche Halsgerichtsordnung zu Würzburg vom 12. Mai 1580 (Joseph Maria Schneidt, Thesaurus Iuris Franconici, Bd. 2, S. 933).
- ¹⁷¹⁾ Johann Nepomuk Buchinger: Julius Echter von Mespelbrunn. Bischof von Würzburg und Herzog von Franken, Würzburg 1843, S. 225.
- ¹⁷²⁾ Knapp 2 [Anm. 18], S. 44; Segall [Anm. 152], S. 162. Sie trat wohl an die Stelle der Würzburger Polizeiordnung von 1539 (Knapp 2, S. 43).
- ¹⁷³⁾ Hinckeldey [Anm. 31], S. 231.
- ¹⁷⁴⁾ Friedrich Merzbacher, Julius Echter von Mespelbrunn als Gesetzgeber. In: Ders. (Hrsg.), Julius Echter und seine Zeit. Gedenkschrift aus Anlaß des 400. Jahrestages der Wahl des Stifters der Alma Mater Julia zum Fürstbischof von Würzburg am 1. Dezember 1573, Würzburg 1973, S. 98, 123.
- ¹⁷⁵⁾ Wüst [Anm. 120], S. 401.
- ¹⁷⁶⁾ Schuster [Anm. 30], S. 124.
- ¹⁷⁷⁾ Vgl. ebd.
- ¹⁷⁸⁾ Mahr [Anm. 11], S. 112: Die Höchststrafe des Jakobsgerichts betrug 25 Pfund; Schuster [Anm. 30], S. 124 mit weiteren Nachweisen.
- ¹⁷⁹⁾ Schuster [Anm. 30], S. 115. Die Frauenhausordnungen der freien Reichsstädte Nürnberg und Nördlingen z.B. verboten den Bordellbesuch von Priestern (Schuster, S. 115).
- ¹⁸⁰⁾ Hinckeldey [Anm. 31], S. 277; Schuster [Anm. 30], S. 115. Im Volkacher Salbuch ist ein Frauenhauseid von 1504 enthalten (Stadtarchiv Volkach, B 2 Salbuch, fol. 424v, mit kleineren Fehlern gedruckt in: Würzburger wöchentliche Anzeigen von gelehrtten und anderen gemeinnützigen Gegenständen 117 (1797), Sp. 914ff.: Frauenhaus zu Volkach). Der Bruch des Eides war strafbar. Allerdings wären für eine Aburteilung die geistlichen Gerichte zuständig gewesen (Willowet [Anm. 3], S. 243).
- ¹⁸¹⁾ Mahr [Anm. 11], S. 165–170 u. H. auf STAW, Gericht Euerdorf III/96 (von 1514), STAW, Amtsälbuch 163, f. 59ff. (um 1580) und Stadtarchiv Kissingen (STAK), Protokollbuch Jakobsgericht 1641–1780.
- ¹⁸²⁾ LexMA [Anm. 39], Sp. 267.

- ¹⁸³⁾ Knapp 2 [Anm. 18], S. 36 u. H. auf H. W. Heller, Über die Strafe des Ehebruchs..., Ulm 1773, S. 33f. (Anm. a). Memminger [Anm. 10], S. 237 zitiert (ohne Quellenangabe) Michel de Montaigne, der in Würzburg erfahren habe, der Bischof habe die Grafen von Henneberg als fürstbischöfliche Oberhofmarschälle mit den Einkünften aus einem Frauenhaus in Würzburg belehnt. Schuster [Anm. 30], S. 106, schreibt, daß der Würzburger Frauenwirt dem Bischof eine Abgabe zu zahlen hatte.
- ¹⁸⁴⁾ Knapp 2 [Anm. 18], S. 858.
- ¹⁸⁵⁾ Z.B. Kap. 11 der erneuerten Rothenburger Polizeiordnung von 1685 (Wüst [Anm. 120], S. 184f.); § 4 der renovierten Schweinfurter Polizeiordnung von 1716 (Wüst, S. 233); Kap. II, 9 Allgemeine Polizeiverordnung für die gräflich-schönbornischen Untertanen von 1779 (Wüst, S. 757).
- ¹⁸⁶⁾ Hinckeldey [Anm. 31], S. 276.
- ¹⁸⁷⁾ Sebastian Brant: Das Narrenschiff. Text und Holzschnitte der Erstausgabe 1494. Zusätze der Ausgaben 1495 und 1499, Leipzig 1986, S. 172f.
- ¹⁸⁸⁾ Margit Kaluza, Das Neue Rathaus in Ochsenfurt, Ochsenfurt 1985, S.7f., 17.
- ¹⁸⁹⁾ Knapp 2 [Anm. 18], S.43.
- ¹⁹⁰⁾ Wendehorst [Anm. 38], S. 223; Merzbacher, Echter [Anm. 174], S. 122 (Anhang der wichtigsten Gesetzgebungsakte).
- ¹⁹¹⁾ Hinckeldey [Anm. 31], S. 276.
- ¹⁹²⁾ Knapp 2 [Anm. 18], S. 858.
- ¹⁹³⁾ Renovierte Schweinfurter Polizeiordnung von 1716 (Wüst [Anm. 120], S. 226).
- ¹⁹⁴⁾ Knapp 2 [Anm. 18], S. 858.
- ¹⁹⁵⁾ Ebd., S. 801f.
- ¹⁹⁶⁾ Aquin [Anm. 69] II-II, qu. 154, art. 2 (S. 511f.).
- ¹⁹⁷⁾ Knapp 2 [Anm. 18], S. 296.
- ¹⁹⁸⁾ Ebd., S. 858.
- ¹⁹⁹⁾ § XII der erneuerten gemeinsamen Polizeiordnung für das Erzstift Mainz und das Hochstift Würzburg von 1664 (Wüst [Anm. 120], S. 459).
- ²⁰⁰⁾ Ähnlich schon Memminger [Anm. 10], S. 177.
- ²⁰¹⁾ Lutz Röhrich, Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten, Wien/Freiburg/Basel 1994, S. 1715f.
- ²⁰²⁾ Hans Ruppich, Die deutsche Literatur vom späten Mittelalter bis zum Barock, 1. Teil: Das ausgehende Mittelalter, Humanismus und Renaissance 1370–1520 (Helmut de Boor/Richard Newald [Hrsg.], Geschichte der deutschen Literatur, Bd. IV/1), München 1970, S. 583f.
- ²⁰³⁾ Brant [Anm. 187], S. 100f. (Vom Frauenhüten), S. 102–105 (Von Ehebruch), S. 144f. (Von Wollust), S. 172f. (Von nächtlichem Hofieren).
- ²⁰⁴⁾ Ruppich [Anm. 202], S. 582.
- ²⁰⁵⁾ Julius Wilhelm Zincgref, Der Teutschen scharfsinnige kluge Sprüch, Leipzig 1989, S. 177.
- ²⁰⁶⁾ Otto Höfel, Rechtsaltertümer Rheinhessens (Mit Ausnahme der rechtlichen Flurnamen und Wüstungen), Würzburg 1940, S. 30f., 82 (Abb. 42).
- ²⁰⁷⁾ Funk [Anm. 13], Abb. 64.
- ²⁰⁸⁾ Stefan Kummer, Die Kunst der Echterzeit, in: Ufr G 3, S. 664; Wendehorst [Anm. 38], S. 221; Brander [Anm. 37], S. 139f. (auch Rathäuser!); Theodor Henner, Julius Echter und die Kunst, in: Hessdörfer, Julius Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1573–1617), Säkularfestschrift, Würzburg 1917, S. 80 (auch Rathäuser!).
- ²⁰⁹⁾ Hinckeldey [Anm. 31], S. 233.
- ²¹⁰⁾ Mahr [Anm. 11], S. 57f.
- ²¹¹⁾ Pfister [Anm. 98], S. 9f.; Mahr [Anm. 11], S. 57; Wendehorst [Anm. 38], S. 105.
- ²¹²⁾ Pfister [Anm. 98], S. 21f.
- ²¹³⁾ Heffner, Kissingen [Anm. 105], S. 325; Pfister [Anm. 98], S. 61.
- ²¹⁴⁾ Schuster [Anm. 30], S. 184. Kitzingen lag im Gebiet des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach.
- ²¹⁵⁾ Schuster [Anm. 30], S. 42–44. Nach der von Memminger [Anm. 10], S. 145 zitierten Urkunde von 1450 befand sich der Bibrasche Hof neben dem *Hutenhaus*, was der Autor mit Hüterhaus, das Haus, in dem die Flur- und Weinbergswächter wohnen, übersetzt. In der gotischen Minuskelschrift, in der die Urkunde abgefaßt gewesen sein muß, können *t* und *r* leicht verwechselt werden, so daß das Wort auch *Hurenhaus* zu lesen sein könnte.
- ²¹⁶⁾ Mahr [Anm. 11], S. 71, 73.
- ²¹⁷⁾ Kutz [Anm. 4], S. 4. Das Kurhaus sieht man auf dem Kupferstich von Balthasar Neumann/Johann Balthasar Gutwein von 1745 (Ziff. 12).